

Diskussionsentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts

A. Problem und Ziel

Der Unionsgesetzgeber hat den Mitgliedstaaten mit der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (im Folgenden: DSM-RL; DSM für „Digital Single Market“) einen umfangreichen Rechtssetzungsauftrag erteilt. Die DSM-RL adressiert als Querschnitts-Richtlinie eine Vielzahl urheberrechtlicher Fragen (gesetzliche Erlaubnisse u. a. für das Text und Data Mining, vergriffene Werke, kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung, gemeinfreie Werke der bildenden Kunst, Presseverleger-Leistungsschutzrecht, Verlegerbeteiligung, Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen, Urhebervertragsrecht). Zu ihrer Umsetzung sind daher etliche Rechtsänderungen erforderlich, die zum 7. Juni 2021 in Kraft treten sollen. Innerhalb derselben Frist ist zudem die Online-SatCab-Richtlinie (EU) 2019/789 vom 17. April 2019 (im Folgenden: Online-SatCab-RL) umzusetzen, die insbesondere die Online-Verwertung von audiovisuellen Programmen neu ordnet.

Es erscheint angezeigt, Teilbereiche dieses Rechtssetzungsprogramms frühzeitig in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zu adressieren. Dies betrifft den Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf Online-Nutzungen (Presseverleger-Leistungsschutzrecht, Artikel 15 DSM-RL) und den Anspruch auf einen gerechten Ausgleich (Verlegerbeteiligung, Artikel 16 DSM-RL):

- Presseverlegern stand in Deutschland seit August 2013 nach den §§ 87f bis 87h des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ein Leistungsschutzrecht zu. Dieses Schutzrecht ist seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12. September 2019 (Rechtssache C-299/17) unanwendbar, da der EuGH einen Verstoß gegen die Notifizierungs-Richtlinie 98/34/EG festgestellt hat. Es ist geboten, dieses formale Defizit zeitnah zu korrigieren.
- Insbesondere Buch- und Zeitschriftenverlage wurden in Deutschland seit jeher an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt, etwa an den Vergütungen für die gesetzlich erlaubte Privatkopie oder für Vervielfältigungen zu wissenschaftlichen Zwecken. Diese Beteiligung ist seit den Entscheidungen des EuGH in der Rechtssache „Reprobel“ (Urteil vom 12. November 2015, C-572/13) und des Bundesgerichtshofs (BGH) in der Sache „Verlegerbeteiligung“ (Urteil vom 21. April 2016, I ZR 198/13) in der bisherigen Form nicht mehr möglich. Seitdem steht insbesondere die Verwertungsgesellschaft Wort unter erheblichem Druck. Es entspricht einem breiten politischen Konsens, eine kalkulierbare Beteiligung der Verleger an gesetzlichen Vergütungen als Grundlage für gemeinsame Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlagen zeitnah wieder zu ermöglichen.

B. Lösung

Der Entwurf führt ein Leistungsschutzrecht für Presseveröffentlichungen nach Maßgabe des Artikels 15 DSM-RL ein. Gleichzeitig werden die neuen gesetzlichen Erlaubnisse der Artikel 3 bis 7 DSM-RL umgesetzt, die künftig auch das neue Schutzrecht des Presseverlegers beschränken.

Des Weiteren regelt der Entwurf nach Maßgabe von Artikel 16 DSM-RL einen gesetzlichen Beteiligungsanspruch der Verleger an gesetzlichen Vergütungsansprüchen, soweit der Urheber dem Verleger entsprechende Rechte (insbesondere das Vervielfältigungsrecht) einräumt.

Das Leistungsschutzrecht tritt am Tag nach Verkündung des Gesetzes – zunächst erneut als nationales Schutzrecht – in Kraft, die übrigen Bestimmungen nach Maßgabe von Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL zum 7. Juni 2021.

Im Einzelnen:

- Die §§ 87f bis 87k des Urheberrechtsgesetzes in der Entwurfsfassung (UrhG-E) beinhalten das neue Leistungsschutzrecht des Presseverlegers. Die unionsrechtliche Bestimmung des Artikels 15 DSM-RL orientiert sich zwar strukturell am bislang bestehenden deutschen Schutzrecht, unterscheidet sich hiervon aber in etlichen Details, sodass es geboten war, die Bestimmungen neu zu fassen.
- Die gesetzlichen Erlaubnisse der Artikel 3 bis 7 DSM-RL sind ausdrücklich auch auf das Schutzrecht für Presseveröffentlichungen nach Artikel 15 DSM-RL anzuwenden. Deshalb setzt dieser Entwurf auch die unionsrechtlichen Erlaubnisse für das Text und Data Mining (§§ 44b, 60d UrhG-E), für den digitalen und grenzüberschreitenden Unterricht und die Lehre (§§ 60a, 60b UrhG-E) sowie für die Erhaltung des Kulturerbes (§§ 60e, 60f UrhG-E) um.
- Die Änderungen in § 63a UrhG-E und in § 27 des Verwertungsgesellschaftengesetzes in der Entwurfsfassung (VGG-E) regeln die Verlegerbeteiligung neu. Verleger sind nach § 63a Absatz 2 UrhG-E künftig wieder an Ansprüchen auf angemessene Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen zu beteiligen, sofern der Urheber dem Verleger ein Recht eingeräumt hat, zwischen Urheber und Verleger nichts Anderes vereinbart ist und der Vergütungsanspruch von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird, die die Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahrnimmt. Daneben bleibt die Option zur nachträglichen Verlegerbeteiligung nach § 27a VGG bestehen. § 27 Absatz 2 VGG-E sieht eine Mindestquote von zwei Dritteln des Vergütungsaufkommens zugunsten der Urheber vor.
- Artikel 3 des Entwurfs regelt, dass das Leistungsschutzrecht am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt, die übrigen Bestimmungen hingegen zum 7. Juni 2021. Das gespaltene Inkrafttreten beruht auf Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL, der aus Gründen des Vertrauensschutzes bestimmt, dass die Richtlinie keine Vorwirkung entfaltet. Dies hindert den deutschen Gesetzgeber allerdings nicht, ein Schutzrecht des Presseverlegers – zunächst als nationales Recht – zeitnah in Kraft zu setzen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

E. Erfüllungsaufwand

[...]

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[...]

F. Weitere Kosten

[...]

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2014) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zum „Abschnitt 7. Schutz des Presseverlegers“ werden wie folgt gefasst:
„[*Folgeänderungen erforderlich*]“
 - b) Die Angaben zu „...“ werden wie folgt geändert:
„[*Folgeänderungen erforderlich*]“
2. In § 23 Satz 3 wird vor der Angabe „§ 60d Absatz 1“ die Angabe „§ 44b Absatz 1,“ eingefügt.
3. In § 27 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„§ 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes sowie § 63a Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.“

¹⁾ Artikel 1 dient der Umsetzung der Artikel 3 bis 7, 15 und 16 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92, L 259 vom 10.10.2019, S. 86).
Artikel 2 dient der Umsetzung des Artikels 16 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92, L 259 vom 10.10.2019, S. 86).

4. Nach § 44a wird folgender § 44b eingefügt:

„§ 44b

Text und Data Mining

(1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken, sofern sie für das Text und Data Mining erforderlich sind. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.

(3) Rechtsinhaber können Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 untersagen. Eine Untersagung bei online veröffentlichten Werken ist nur dann wirksam, wenn sie in maschinenlesbarer Form erfolgt.“

5. § 60a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn Lizenzen für diese Nutzungen leicht verfügbar und auffindbar sind, den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entsprechen und Nutzungen nach den Nummern 1 bis 3 erlauben.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Werden Werke in gesicherten elektronischen Umgebungen für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 genannten Zwecke genutzt, so gilt diese Nutzung nur als in demjenigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in demjenigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.“

6. In § 60b Absatz 2 wird nach der Ziffer „3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

7. § 60d wird wie folgt gefasst:

„§ 60d

Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

(1) Vervielfältigungen für Text und Data Mining (§ 44b Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1) für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

(2) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind Forschungsorganisationen. Forschungsorganisationen sind Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sofern sie

1. nicht kommerzielle Zwecke verfolgen,
2. sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder

3. im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind.

Nicht nach Satz 1 berechtigt sind Forschungsorganisationen, die mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten, das einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat.

(3) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind ferner

1. öffentlich zugängliche Bibliotheken, Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes und öffentlich zugängliche Museen sowie
2. einzelne Forscher, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.

(4) Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3, die nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich machen. Sobald die gemeinsame wissenschaftliche Forschung oder die Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung abgeschlossen ist, ist die öffentliche Zugänglichmachung zu beenden.

(5) Berechtigte nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 1 dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Benutzung aufbewahren, solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind.

(6) Rechtsinhaber sind befugt, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Datenbanken durch Text und Data Mining gemäß Absatz 1 gefährdet werden.“

8. Dem § 60e wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für öffentlich zugängliche Bibliotheken, die kommerzielle Zwecke verfolgen, ist Absatz 1 für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung eines Werkes entsprechend anzuwenden.“

9. § 60f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Absatzes 5“ durch die Wörter „der Absätze 5 und 6“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen, die kommerzielle Zwecke verfolgen, ist § 60e Absatz 1 für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung eines Werkes entsprechend anzuwenden.“

10. In § 60h Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung gemäß § 60e Absatz 1 und 6 sowie § 60f Absatz 1 und 3 sowie zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1,“.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Vervielfältigungen im Rahmen des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach § 60d Absatz 1.“

11. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „60d“ durch die Angabe „60c“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „61c“ die Wörter „sowie bei digitalen sonstigen Nutzungen gemäß § 60a“ eingefügt.

12. § 63a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) In dem neuen Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.“

c) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat ein Urheber einem Verleger ein Recht an einem Werk eingeräumt, so ist der Verleger an der angemessenen Vergütung, die der Urheber für die gesetzlich erlaubte Nutzung des Werks in Bezug auf das eingeräumte Recht erhält, angemessen zu beteiligen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Parteien bei der Einräumung des Rechts die Beteiligung des Verlegers an der Vergütung ausgeschlossen haben. Der Anspruch aus Satz 1 kann nur von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, die Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahrnimmt.“

13. § 69a Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„[Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL]“

14. Dem § 69d Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung sind § 60e Absatz 1 und 6 und § 60f Absatz 1 und 3 anzuwenden.“

15. § 87c wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „den §§ 60c und 60d“ durch die Angabe „§ 60c“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Folgende Nummern 4 bis 6 werden angefügt:

„4. zu Zwecken des Text und Data Mining gemäß § 44b,

5. zu Zwecken des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60d,

6. zu Zwecken der Erhaltung einer Datenbank gemäß § 60e Absatz 1 und 6 und § 60f Absatz 1 und 3.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Die digitale Verbreitung und digitale öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig für Zwecke der Veranschaulichung und des Unterrichts und der Lehre gemäß § 60a.

(5) Für die Quellenangabe ist § 63 entsprechend anzuwenden.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 sowie des Absatzes 4 ist § 60g Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

16. Die §§ 87f bis 87h werden durch die folgenden §§ 87f bis 87k ersetzt:

„§ 87f

Begriffsbestimmungen

(1) Presseveröffentlichung ist eine hauptsächlich aus Schriftwerken journalistischer Art bestehende Sammlung, die auch sonstige Werke oder nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände enthalten kann, und die

1. eine Einzelausgabe in einer unter einem einheitlichen Titel periodisch erscheinenden oder regelmäßig aktualisierten Veröffentlichung, etwa Zeitungen oder Magazinen von allgemeinem oder besonderem Interesse, darstellt,
2. dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über Nachrichten oder andere Themen zu informieren, und
3. unabhängig vom Medium auf Initiative eines Presseverlegers nach Absatz 2 unter seiner redaktionellen Verantwortung und Aufsicht veröffentlicht wird.

Periodika, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, sind keine Presseveröffentlichungen.

(2) Presseverleger ist, wer eine Presseveröffentlichung herstellt. Ist die Presseveröffentlichung in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(3) Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne dieses Abschnitts sind Dienste im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

§ 87g

Rechte des Presseverlegers

(1) Ein Presseverleger hat das ausschließliche Recht, seine Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen für die Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft öffentlich zugänglich zu machen und hierzu zu vervielfältigen.

(2) Die Rechte des Presseverlegers umfassen nicht

1. die private oder nicht kommerzielle Nutzung einer Presseveröffentlichung durch einzelne Nutzer,
2. das Setzen von Hyperlinks auf eine Presseveröffentlichung und
3. die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge einer Presseveröffentlichung.

(3) Einzelne Wörter oder sehr kurze Auszüge eines Beitrags in einer Presseveröffentlichung können insbesondere umfassen

1. die Überschrift,
2. ein kleinformatiges Vorschaubild mit einer Auflösung von bis zu 128 mal 128 Pixeln und
3. eine Tonfolge, Bildfolge oder Bild- und Tonfolge mit einer Dauer von bis zu drei Sekunden.

(4) Die Rechte des Presseverlegers sind übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.

§ 87h

Ausübung der Rechte des Presseverlegers

(1) Die Rechte des Presseverlegers dürfen nicht zum Nachteil des Urhebers oder des Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder dessen anderer nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand in der Presseveröffentlichung enthalten ist.

(2) Die Rechte des Presseverlegers dürfen nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden,

1. Dritten die berechtigte Nutzung solcher Werke oder solcher anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstände zu untersagen, die auf Grundlage eines einfachen Nutzungsrechts in die Presseveröffentlichung aufgenommen wurden, oder
2. Dritten die Nutzung von nach diesem Gesetz nicht mehr geschützten Werken oder anderen Schutzgegenständen zu untersagen, die in die Presseveröffentlichung aufgenommen wurden.

§ 87i

Vermutung der Rechtsinhaberschaft, gesetzlich erlaubte Nutzungen

§ 10 Absatz 1 sowie die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 gelten entsprechend.

§ 87j

Dauer der Rechte des Presseverlegers

Die Rechte des Presseverlegers erlöschen zwei Jahre nach der erstmaligen Veröffentlichung der Presseveröffentlichung. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

§ 87k

Beteiligungsanspruch

Der Urheber sowie der Inhaber von Rechten an anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen sind an einer Vergütung angemessen zu beteiligen.“

17. § 95b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„[Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL]“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„[Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL]“

18. Nach § 127a wird folgender § 127b eingefügt:

„§ 127b

Schutz des Presseverlegers

(1) Den nach § 87g gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. § 120 Absatz 2 und § 126 Absatz 1 Satz 3 sind anzuwenden.

(2) Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den nach § 87g gewährten Schutz, wenn ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Gebiet eines der in § 120 Absatz 2 Nummer 2 bezeichneten Staaten befindet.“

19. Nach § 137o wird folgender § 137p eingefügt:

Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Schutz des Presseverlegers finden keine Anwendung auf Presseveröffentlichungen, deren erstmalige Veröffentlichung vor dem 6. Juni 2019 erfolgte.“

Artikel 2

Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes

Das Verwertungsgesellschaftengesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 139 folgende Angabe angefügt:

„§ 140 Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790“.

2. Dem § 27 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist der Verleger nach § 63a Absatz 2 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes oder nach § 27a an der angemessenen Vergütung zu beteiligen, so stehen die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen mindestens zu zwei Dritteln dem Urheber zu.“

3. In § 27a Absatz 1 wird die Angabe „§ 63a Satz 1“ durch die Wörter „§ 63a Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

4. Folgender § 140 wird angefügt:

„Für gesetzliche Vergütungsansprüche, die vor dem 7. Juni 2021 entstanden sind, ist § 27a in der bis zum 6. Juni 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 16, 18 und 19 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 bis 15 und 17 sowie Artikel 2 treten am 7. Juni 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die letzten Jahre sind durch rasante technologischen Entwicklungen gekennzeichnet, die zu einem ständigen Wandel in der Art und Weise geführt haben, wie urheberrechtlich geschützte Werke und sonstige Schutzgegenstände geschaffen, erzeugt, vertrieben, verwertet und vom Publikum genutzt werden. Die Europäische Kommission hatte mit der Mitteilung vom 9. Dezember 2015 „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ ihr rechtspolitisches Programm umrissen (COM(2015) 626 final, S. 3):

- „Das derzeitige EU-Urheberrecht muss binnenmarktkonformer und, wo dies angezeigt erscheint, einheitlicher werden, wozu insbesondere Aspekte im Zusammenhang mit der Territorialität des Urheberrechts anzugehen sind.
- Ferner muss das Urheberrecht gegebenenfalls neuen technologischen Realitäten angepasst werden, damit es weiterhin seinen Zweck erfüllen kann.“

Zusammen mit der Mitteilung legte die Europäische Kommission im Rahmen des „Ersten Urheberrechtspakets“ den Entwurf der Portabilitäts-Verordnung vor, die schließlich als Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt am 20. Juli 2017 in Kraft trat und seit dem 1. April 2018 gilt. Sie regelt – als erste unmittelbar geltende Verordnung im Unions-Urheberrecht – den grenzüberschreitenden Zugang zu abonnierten Online-Diensten bei vorübergehendem Auslands-Aufenthalt innerhalb der Europäischen Union.

Der Unionsgesetzgeber hat den Mitgliedstaaten mit der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (im Folgenden: DSM-RL) darüber hinaus einen umfangreichen Rechtssetzungsauftrag erteilt. Die DSM-RL adressiert als Querschnitts-Richtlinie eine Vielzahl urheberrechtlicher Fragen (gesetzliche Erlaubnisse u. a. für das Text und Data Mining, vergriffene Werke, kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung, gemeinfreie Werke der bildenden Kunst, Presseverleger-Leistungsschutzrecht, Verlegerbeteiligung, Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen, Urhebervertragsrecht). Zu ihrer Umsetzung sind daher umfassende Rechtsänderungen erforderlich, die zum 7. Juni 2021 in Kraft treten sollen. Innerhalb derselben Frist ist zudem die Online-SatCab-Richtlinie (EU) 2019/789 vom 17. April 2019 (im Folgenden: Online-SatCab-RL) umzusetzen, die insbesondere die Online-Verwertung von audiovisuellen Programmen der Sendunternehmen reguliert. Die Richtlinien beruhen auf den Vorschlägen der Europäischen Kommission im Rahmen des „Zweiten Urheberrechtspakets“ (COM(2016) 593 final und COM(2016) 594 final; jeweils vom 14. September 2016).

Es erscheint angezeigt, Teilbereiche dieses Rechtssetzungsprogramms frühzeitig in einem gesonderten ersten Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts zu adressieren: Dies betrifft den Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf Online-Nutzungen (Presseverleger-Leistungsschutzrecht, Artikel 15 DSM-RL) und die hierzu gehörenden obligatorischen gesetzlichen Erlaubnisse (Artikel 3 bis 7 DSM-RL) sowie die Ansprüche auf einen gerechten Ausgleich (Verlegerbeteiligung, Artikel 16 DSM-RL).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf die Online-Nutzung (Artikel 15 DSM-RL)

Die Dringlichkeit der Umsetzung von Artikel 15 DSM-RL ergibt sich aus dem Umstand, dass das 2013 in Deutschland eingeführte Leistungsschutzrecht des Presseverlegers (§§ 87f bis 87h UrhG a. F.) nach dem Urteil des EuGH vom 12. September 2019 (Rechtssache C-299/17, ECLI:EU:C:2019:716) wegen eines Verstoßes gegen die sogenannte Notifizierungs-Richtlinie unanwendbar ist. Dieses formale Defizit soll mit der beschleunigten Umsetzung des unionsrechtlichen Leistungsschutzrechts korrigiert werden. Da das neue Leistungsschutzrecht nach Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL jedoch erst ab dem 7. Juni 2021 Unionsrecht umsetzt, ist es bis zu diesem Zeitpunkt noch als nationale Regelung zu qualifizieren, die deshalb im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu notifizieren sein wird.

Das unionsrechtliche Leistungsschutzrecht des Presseverlegers soll den Schutz von Presseergebnissen im Internet verbessern. Seine Einführung ist als Reaktion auf die zunehmende Erosion der wirtschaftlichen Grundlagen der Presse zu verstehen. Sie verzeichnet – von Ausnahmen abgesehen – seit Jahren rückläufige Einnahmen aus Anzeigen sowie sinkende Print-Auflagen, während neue Geschäftsmodelle im Internet auch darauf aufbauen, Teile von Presseveröffentlichungen für die eigene Wertschöpfung zu verwenden. Das Leistungsschutzrecht soll es Presseverlegern erleichtern, die Verwendung ihrer Leistungen im Internet zu monetarisieren.

Die §§ 87f bis 87k UrhG-E beinhalten das neue Leistungsschutzrecht des Presseverlegers. Die unionsrechtliche Bestimmung des Artikels 15 DSM-RL orientiert sich zwar strukturell am bislang bestehenden deutschen Schutzrecht, unterscheidet sich hiervon aber in etlichen Details, sodass es geboten war, die deutschen Bestimmungen insgesamt neu zu fassen:

- § 87f UrhG-E definiert die Begriffe der Presseveröffentlichung, des Presseverlegers sowie des Dienstes der Informationsgesellschaft.
- In § 87g UrhG-E ist der Schutzbereich der Rechte des Presseverlegers festgelegt. Dort sind auch die Grenzen des Schutzbereichs geregelt, etwa die nach wie vor freie Nutzung von einzelnen Wörtern oder sehr kurzen Auszügen aus Presseveröffentlichungen.
- § 87h UrhG-E enthält Regeln für die Ausübung des Leistungsschutzrechts gegenüber Urhebern, anderen Leistungsschutzberechtigten und Dritten.
- Gemäß § 87i UrhG-E sind die Regelungen über gesetzlich erlaubte Nutzungen sowie über die Vermutung der Rechtsinhaberschaft auch auf das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers anwendbar.
- § 87j UrhG-E bestimmt die Schutzdauer des Leistungsschutzrechts.
- § 87k UrhG-E regelt die Beteiligung von Urhebern und anderen Leistungsschutzberechtigten an der Vergütung des Presseverlegers für die Nutzung der Presseveröffentlichung nach § 87g UrhG-E.

2. Maßnahmen zur Anpassung von Ausnahmen und Beschränkungen an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld (Artikel 3 bis 7 DSM-RL)

Das Presseverleger-Leistungsschutzrecht ist durch die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse der Artikel 3 bis 7 DSM-RL beschränkt, denn diese Bestimmungen beziehen sich ausdrücklich auch auf Artikel 15 DSM-RL. Daher werden die Regelungen zum Text und Data Mining, zu Unterricht und Lehre sowie zur Erhaltung des Kulturerbes in diesem Gesetzentwurf mit umgesetzt: Denn es besteht ein zwingender Zusammenhang zwischen dem neuen Schutzrecht und den neuen, verbindlich einzuführenden Ausnahmen und Beschränkungen, d. h. den gesetzlichen Nutzungserlaubnissen.

- Artikel 3 DSM-RL zum Text und Data Mining für die wissenschaftliche Forschung wird durch Änderungen in § 60d UrhG-E, Artikel 4 DSM-RL zum nicht zweckgebundenen Text und Data Mining in § 44b UrhG-E umgesetzt.
- Für die Umsetzung von Artikel 5 DSM-RL zu Nutzungen für Unterrichts- und Lehrtätigkeiten bedarf es nur geringer Anpassungen in § 60a UrhG-E. Ebenfalls nur geringfügige Änderungen erfordert die Umsetzung von Artikel 6 DSM-RL (Erhaltung des Kulturerbes) in den §§ 60e und 60f UrhG-E.
- Der Regelungsgehalt von Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL zum Verhältnis von gesetzlichen Erlaubnissen zu vertraglichen Regelungen ist nach § 60g Absatz 1 UrhG bereits geltendes deutsches Recht. Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL regelt das Verhältnis von gesetzlichen Nutzungserlaubnissen zu technischen Schutzmaßnahmen. Er wird in § 95b UrhG-E umzusetzen sein.

3. Ansprüche auf einen gerechten Ausgleich (Artikel 16 DSM-RL)

Gesetzliche Vergütungsansprüche sieht das Urheberrechtsgesetz für eine Vielzahl von Nutzungen vor, u. a. für die gesetzlich erlaubte Privatkopie. Die seit vielen Jahren in Deutschland praktizierte Beteiligung von Verlegern an diesen Einnahmen wurde vom EuGH in der Rechtssache „Reprobel“ (Urteil vom 12. November 2015, Rechtssache C-572/13, ECLI:EU:C:2015:750) und ihm folgend vom BGH in der Sache „Verlegeranteil“ (Urteil vom 21. April 2016, I ZR 198/13, ECLI:DE:BGH:2016:210416UIZR198.13.0) für unvereinbar mit der Richtlinie 2001/29/EG über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (im Folgenden: InfoSoc-RL) befunden.

Der Deutsche Bundestag (BT) hatte bereits mit einer Entschließung vom 28. April 2016 (BT-Plenarprotokoll 18/167, S. 16467) bekundet, dass er es für geboten erachtet, gemeinsame Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern auch in Zukunft beizubehalten (s. Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 18/8268, S. 5 f.). Zugleich hat er die Europäische Kommission gebeten, „schnellstmöglich einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, auf dessen Grundlage Verleger europaweit entsprechend der bisher in den Mitgliedstaaten häufig geübten Praxis an den bestehenden gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber beteiligt werden können“ (BT-Drs. 18/8268, S. 6).

Zwar konnte mit der Einführung von § 27a VGG durch das Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3037) bereits ein erster Schritt unternommen werden, um insbesondere den Fortbestand der Verwertungsgesellschaft Wort als gemeinsamer Verwertungsgesellschaft von Autoren und Verlegern zu sichern. Mangels unionsrechtlicher Grundlage konnte es Urhebern aber noch nicht ermöglicht werden, schon vor der Veröffentlichung ihres Werks über ihren Anspruch auf gerechten Ausgleich zu disponieren.

Artikel 16 DSM-RL erlaubt nun jedenfalls den Mitgliedstaaten, in denen (wie in Deutschland) vor dem 12. November 2015 nationale Regelungen zur Verlegerbeteiligung bestanden haben, Verleger wieder an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen zu beteiligen. Hiermit trägt die DSM-RL dem Umstand Rechnung, dass Verlegern durch gesetzlich erlaubte Nutzungen der von ihnen verlegten Werke Einnahmen aus der Verwertung dieser Werke entgehen können, siehe auch Erwägungsgrund 60 Unterabsatz 1 Satz 2 DSM-RL (für Erwägungsgrund im Folgenden: ErwG).

- § 63a Absatz 2 UrhG-E regelt nun nach Maßgabe von Artikel 16 DSM-RL einen gesetzlichen Beteiligungsanspruch des Verlegers an der gesetzlichen Vergütung, wenn der Urheber dem Verleger ein Recht an dem Werk einräumt und der Vergütungsanspruch von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird, die Urheber und Verleger gemeinsam vertritt. Die Vertragsparteien können die Beteiligung jedoch vertraglich ausschließen.
- Für den Fall, dass der Urheber dem Verleger kein Recht an seinem Werk eingeräumt hat, bleibt es bei der Option zu einer nachträglichen Beteiligung des Verlegers gemäß § 27a VGG.
- § 27 Absatz 2 VGG-E sieht eine Mindestquote von zwei Dritteln des Vergütungsaufkommens zugunsten der Urheber vor.

4. Inkrafttreten

Nach Artikel 3 dieses Entwurfs tritt das neue Leistungsschutzrecht am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft, während die Bestimmungen zu gesetzlichen Nutzungserlaubnissen und zur Verlegerbeteiligung zum 7. Juni 2021 in Kraft treten. Das gespaltene Inkrafttreten beruht auf Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL. Die unionsrechtliche Vorgabe, dass die Richtlinie keine Vorwirkung entfaltet, hindert den deutschen Gesetzgeber jedoch nicht, ein Schutzrecht des Presseverlegers – zunächst als nationales Recht – in Kraft zu setzen. Anderes gilt aber für die neuen gesetzlichen Erlaubnisse: Ein Teil dieser Bestimmungen ist bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist der DSM-RL (7. Juni 2021) mit dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden abschließenden Katalog der Urheberrechtsschranken der InfoSoc-RL nicht zu vereinbaren. Gleiches gilt für die Verlegerbeteiligung, die nach Maßgabe der Rechtsprechung des EuGH zu Artikel 5 Absatz 2 InfoSoc-RL in der Rechtssache „Reprobel“ bis zum 7. Juni 2021 unzulässig bleibt, soweit es sich nicht um nachträgliche Zustimmungen entsprechend § 27a VGG-E handelt.

III. Alternativen

[...]

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für das Urheberrecht hat der Bund gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Sie umfasst die Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Artikel 1) und des Verwertungsgesellschaftengesetzes (Artikel 2).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

[...]

VI. Gesetzesfolgen

[...]

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

[...]

2. Nachhaltigkeitsaspekte

[...]

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

4. Erfüllungsaufwand

[...]

5. Weitere Kosten

[...]

6. Weitere Gesetzesfolgen

[...]

VII. Befristung; Evaluierung

[...]

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

[...]

Zu Buchstabe a

[...]

Zu Buchstabe b

[...]

Zu Nummer 2 (§ 23 UrhG-E)

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass für Bearbeitungen und Umgestaltungen eines Werks, die im Rahmen von Text und Data Mining nach § 44b UrhG-E oder § 60d UrhG-E anfallen und ausschließlich technisch bedingt sind, die Einwilligung des Urhebers nicht erforderlich ist. Dies entspricht für § 60d UrhG a. F. bereits der seit dem 1. März 2018 geltenden Rechtslage.

Der bislang schon in § 23 UrhG enthaltene Verweis auf § 60e Absatz 1 UrhG gilt über die Verweisungen in § 60e Absatz 6 und § 60f Absatz 3 UrhG-E auch für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung, die von Einrichtungen des Kulturerbes durchgeführt werden, die kommerzielle Zwecke verfolgen.

Zu Nummer 3 (§ 27 UrhG-E)

ErwG 60 Unterabsatz 1 Satz 7 DSM-RL stellt klar, dass diese Richtlinie bestehende oder künftige Regelungen in den Mitgliedstaaten über Vergütungen im Rahmen des Verleihrechts für öffentliche Einrichtungen nicht beeinträchtigen sollte. Auf dieser Grundlage bestimmt § 27 Absatz 2 Satz 2 UrhG-E, dass § 27a VGG-E sowie § 63a Absatz 2 UrhG-E auf das Verleihen von Werken durch öffentliche Bibliotheken und vergleichbare Einrichtungen entsprechend anzuwenden sind. Der Verleger ist folglich an der angemessenen Vergütung nach § 27 Absatz 2 UrhG (sog. Bibliothekstantieme) zu beteiligen, sofern die Voraussetzungen des § 27a VGG-E bzw. des § 63a Absatz 2 UrhG-E vorliegen.

Zu Nummer 4 (§ 44b UrhG-E)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 4 DSM-RL. Diese Bestimmung schafft erstmals eine unionsrechtliche Erlaubnis für allgemeines Text und Data Mining ohne Einschränkungen im Hinblick auf den Kreis der Berechtigten oder den Zweck.

§ 44b UrhG-E unterscheidet sich von § 60d UrhG a. F., der mit Wirkung vom 1. März 2018 durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) vom 1. September 2017 eingeführt wurde. § 60d UrhG a. F. enthielt eine Erlaubnis für Handlungen der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung bei Text und Data Mining nur für die wissenschaftliche Forschung. Die Bestimmung hatte ihre unionsrechtliche Grundlage in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL. Da Artikel 3 DSM-RL nun speziellere Maßgaben für das Text und Data Mining für die wissenschaftliche Forschung vorgibt, ist § 60d UrhG neu zu fassen.

Ziel von Artikel 4 DSM-RL ist die Gewährung von Rechtssicherheit; zudem sollen Innovationen in der Privatwirtschaft angeregt werden (ErwG 18 Unterabsatz 1 Satz 4 DSM-RL). Zweck des Text und Data Mining ist es, große Mengen an Informationen, die in digitaler Form vorliegen, wie Texte, Töne, Bilder oder Daten, mit Computern automatisiert auszuwerten (ErwG 8 Satz 1 DSM-RL). Die gesetzliche Erlaubnis für Vervielfältigungshandlungen zum Zweck des Text und Data Mining bezieht sich auf Werke (einschließlich Datenbankwerken und Computerprogrammen), auf Datenbanken sui generis und sonstige Schutzgegenstände des UrhG, etwa auf Leistungsschutzrechte von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern an Musikaufnahmen.

Eine Vergütung sieht § 44b UrhG-E nicht vor. Anders als bei Artikel 3 DSM-RL, für den der ErwG 17 Satz 2 DSM-RL ausdrücklich regelt, dass kein Ausgleich für Rechtsinhaber vorgesehen werden sollte, enthält Artikel 4 DSM-RL keine entsprechende Aussage. Gleichzeitig fehlt es an einer ausdrücklichen Option für die Mitgliedstaaten, eine Vergütung vorzusehen, wie etwa in Artikel 5 Absatz 4 DSM-RL. § 44b UrhG-E sieht daher davon ab, eine Vergütungspflicht anzuordnen, zumal der Rechtsinhaber die Nutzung nach Artikel 4 Absatz 3 DSM-RL untersagen kann. Hinzu kommt, dass die mit Artikel 4 DSM-RL beabsichtigte Rechtssicherheit für Nutzer des Text und Data Mining nicht erreicht werden könnte, wenn in Zukunft ermittelt werden müsste, ob lediglich eine ephemere Kopie erstellt wird (dann nach § 44a UrhG in jedem Fall vergütungsfrei) oder eine sonstige Vervielfältigung (dann ggfls. nach § 44b UrhG-E vergütungspflichtig).

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition für Text und Data Mining. Danach ist Text und Data Mining die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen beziehungsweise

digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen (siehe auch Artikel 2 Nummer 2 DSM-RL). Digitale Werke sind solche, die von vornherein in digitaler Form vorliegen. Digitalisierte Werke liegen zunächst in analoger Form vor und werden erst im Zuge des Text und Data Mining digitalisiert. Das zu analysierende Material wird in der Regel aus einer Vielzahl von Werken und Schutzgegenständen bestehen; zulässig ist es aber auch, ein einzelnes Werk automatisiert auszuwerten. Das Erstellen eines Korpus, wie es § 60d UrhG a. F. ausdrücklich vorsah, ist weiterhin möglich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 DSM-RL. Er regelt, dass Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken zulässig sind, sofern sie für das Text und Data Mining erforderlich sind. Rechtmäßig zugänglich kann ein Werk beispielsweise sein, wenn der Nutzer über eine Lizenz Zugang zu den digitalen Inhalten hat, oder wenn das Werk frei im Internet zugänglich ist (vgl. ErwG 18 Unterabsatz 2 Satz 1 DSM-RL). Die Bestimmung ist von dem Grundsatz „The right to read is the right to mine“ getragen.

Nach Absatz 2 Satz 2 sind die Vervielfältigungen zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 2 DSM-RL.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 3 DSM-RL und regelt, dass Rechtsinhaber Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 untersagen können. Im Fall von online veröffentlichten Werken ist die Untersagung aber nur dann wirksam, wenn sie in maschinenlesbarer Form erfolgt (vgl. ErwG 18 Unterabsatz 2 Satz 2 DSM-RL). Sinn und Zweck der Regelung ist es, einerseits Rechtsinhabern die Möglichkeit der Nutzungsuntersagung zu eröffnen und andererseits bei online veröffentlichten Inhalten sicherzustellen, dass automatisierte Abläufe, die typisches Kriterium des Text und Data Mining sind, tatsächlich auch durchgeführt werden können. Eine Nutzungsuntersagung entfaltet Wirkung ex nunc.

Den Rechtsinhabern ist es erlaubt, Maßnahmen zu treffen, mit denen sie sicherstellen, dass etwaige Nutzungsuntersagungen Beachtung finden (vgl. ErwG 18 Unterabsatz 2 Satz 5 DSM-RL). Andere als die in Absatz 1 genannten Nutzungshandlungen dürfen nicht auf der Grundlage des Absatzes 2 untersagt werden (vgl. ErwG 18 Unterabsatz 2 Satz 3 DSM-RL). Bei nicht online veröffentlichten Inhalten muss die Nutzungsuntersagung nicht in maschinenlesbarer Form erfolgen (vgl. ErwG 18 Unterabsatz 2 Satz 4 DSM-RL).

Vorbemerkung zu den Nummern 5 und 6 (Umsetzung des Artikels 5 DSM-RL im Rahmen des § 60a UrhG)

§ 60a UrhG-E dient zukünftig auch der Umsetzung von Artikel 5 DSM-RL. Das Ziel von Artikel 5 DSM-RL ist Rechtssicherheit für Bildungseinrichtungen, wenn sie Werke bei digital unterstützten Lehrtätigkeiten zu nicht kommerziellen Zwecken verwenden, auch wenn dies online oder grenzüberschreitend erfolgt (ErwG 19 Satz 7 DSM-RL). § 60a UrhG in der seit März 2018 geltenden Fassung enthält bereits gesetzliche Erlaubnisse für die Nutzung von Werken für nicht kommerzielle Zwecke von Unterricht und Lehre. Er wird nur insoweit an die zwingenden Erfordernisse von Artikel 5 DSM-RL angepasst, als die bestehenden Regelungen den neuen Maßgaben noch nicht genügen.

(Schutzgegenstände)

Artikel 5 DSM-RL regelt die erfassten Schutzgegenstände durch Verweise auf diverse vorbestehende Richtlinien. § 60a UrhG trägt dem bereits in der geltenden Fassung Rechnung:

Die Vorschrift gilt für Werke, auch für Datenbankwerke im Sinne von § 4 Absatz 2 UrhG. Für Datenbanken verweist § 87c Absatz 1 Nummer 3 UrhG schon auf § 60a UrhG. Über Verweise auf Teil 1 Abschnitt 6 (also auf die §§ 44a bis 63a UrhG) gilt die bestehende Regelung außerdem bereits für die verwandten Schutzrechte (gemäß § 83 UrhG für ausübende Künstler, gemäß § 85 Absatz 4 UrhG für Tonträgerhersteller, gemäß § 94 Absatz 4 UrhG für Filmhersteller und gemäß § 87 Absatz 4 UrhG für Sendeunternehmen). Für Computerprogramme ist die Geltung von § 60a UrhG a. F. bislang nicht ausdrücklich angeordnet. Seine Geltung ist jedoch über § 69a Absatz 4 UrhG herzuleiten. Umsetzungsbedarf besteht folglich nur für das neu geregelte Leistungsschutzrecht des Presseverlegers (§§ 87f ff. UrhG-E). Insoweit verweist § 87i UrhG-E auf die Bestimmungen über die gesetzlichen Erlaubnisse in Teil 1 Abschnitt 6 des UrhG und erfasst somit auch § 60a UrhG.

(Nutzungshandlungen)

Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL erlaubt Vervielfältigungen und öffentliche Wiedergaben einschließlich öffentlicher Zugänglichmachungen in digitaler Form. Er erlaubt die Verbreitung von Computerprogrammen durch Verweis auf Artikel 4 Absatz 1 der Software-Richtlinie 2009/24/EG. § 60a Absatz 1 UrhG deckt diese Nutzungen bereits ab, denn er gestattet es, Werke zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und auf sonstige Weise öffentlich wiederzugeben. Insoweit besteht folglich kein Umsetzungsbedarf.

Soweit § 60a UrhG in der geltenden Fassung Nutzern weitergehende Befugnisse einräumt als Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL, werden diese Befugnisse nach Artikel 25 DSM-RL beibehalten. Artikel 25 DSM-RL erlaubt den Mitgliedstaaten auch im Regelungsbereich der Artikel 3 ff. DSM-RL weiterreichende Nutzungsbefugnisse beizubehalten, soweit diese auf die Datenbanken-Richtlinie 96/9/EG (im Folgenden: Datenbanken-RL) oder die InfoSoc-RL gestützt werden können. Dies gilt insbesondere für die nach Artikel 5 Absatz 4 InfoSoc-RL zulässige Verbreitung von Werken sowie nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL zulässige analoge Formen der o. g. Nutzungen. Der Entwurf verzichtet hierbei soweit als möglich darauf, zwischen analogen oder digitalen Nutzungen zu differenzieren, um so Technologieneutralität zu wahren.

(Gesetzliche Nutzungserlaubnis und Vertrag)

Das Verhältnis der gesetzlichen Nutzungserlaubnis zu Verträgen ist bereits in § 60g Absatz 1 UrhG geregelt. Der Regelungsgehalt von Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL, wonach Vertragsbestimmungen, die Artikel 5 DSM-RL zuwiderlaufen, nicht durchsetzbar sind, ist dort also schon abgebildet.

(Vergütung)

Artikel 5 Absatz 4 DSM-RL erlaubt den Mitgliedstaaten ausdrücklich, die gesetzlich erlaubten Nutzungen nach Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL einer Vergütungspflicht zu unterwerfen. Damit kann die für einige der in § 60a UrhG-E erlaubten Nutzungen in § 60h UrhG geregelte Vergütungspflicht beibehalten werden. Die Vergütungspflicht ist zugleich das Ergebnis der Anwendung des Dreistufentests gemäß Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 DSM-RL und Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL.

Beibehalten werden auch die Regelungen in § 60h Absatz 3 Satz 1 UrhG zur Berechnung der angemessenen Vergütung. Danach genügen pauschale Vergütungen oder stichprobenbasierte Erhebungen für nutzungsabhängige Vergütungen. ErwG 24 Satz 3 DSM-RL bekräftigt diese Regelung, denn die Mitgliedstaaten sollen für die Berechnung des gerechten Ausgleichs (also der angemessenen Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen) auf Systeme zurückgreifen, die Bildungseinrichtungen keinen Verwaltungsaufwand verursachen.

(Barrierefreier Zugang)

Keiner ausdrücklichen Umsetzung bedarf der Hinweis in ErwG 21 Satz 5 DSM-RL, wonach die gesetzliche Erlaubnis für Unterricht auch die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen für einen barrierefreien Zugang abdeckt. § 60a UrhG schließt schon bislang solche besonderen Nutzungen nicht explizit aus. Soweit solche Nutzungen für Unterricht oder Lehre die Voraussetzungen von § 60a UrhG einhalten, z. B. die 15-Prozent-Grenze, sind sie zulässig. Die §§ 45a bis 45d UrhG, mit denen die Maßgaben des Vertrags von Marrakesch umgesetzt wurden, regeln Nutzungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen folglich nicht abschließend.

(Sonstige Regelungsvorschläge im Konsultationsprozess; Befristung des UrhWissG)

Der Entwurf verzichtet darauf, Vorschläge aus dem Konsultationsprozess zu adressieren, die darauf abzielen, die durch das UrhWissG eingeführten §§ 60a bis 60h UrhG unabhängig von den Maßgaben der DSM-RL zu ändern. Die Bewertung solcher Petita kann im Rahmen der gemäß § 142 Absatz 1 UrhG vorgesehenen Evaluation des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes erfolgen. Die §§ 60a ff. UrhG sind aufgrund der Befristung in § 142 Absatz 2 UrhG bis Februar 2023 anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird über das weitere rechtspolitische Vorgehen zu entscheiden sein. Dabei ist ein Wegfall der §§ 60a ff. UrhG jedenfalls unionsrechtlich nicht zulässig, soweit sie ab Inkrafttreten am 7. Juni 2021 der Umsetzung der DSM-RL dienen.

(Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60a Absatz 1 UrhG)

Artikel 5 DSM-RL bezieht sich ausweislich der Artikelüberschrift nicht nur auf Unterricht an Schulen, sondern ebenso wie § 60a Absatz 1 UrhG auch auf die Lehre an Hochschulen (vgl. auch ErwG 20 Satz 3 DSM-RL).

Sowohl Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL als auch Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c InfoSoc-RL in der Fassung des Artikels 24 Absatz 2 Buchstabe b DSM-RL regeln ausdrücklich, dass die gesetzliche Erlaubnis zur Veranschaulichung „des“ Unterrichts (nicht: „im“ Unterricht) gilt. Dies war bisher schon in § 60a Absatz 1 UrhG entsprechend umgesetzt.

Die Begrenzung des § 60a Absatz 1 UrhG-E auf nicht-kommerzielle Zwecke ist durch Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL und ErwG 20 Satz 3 DSM-RL vorgegeben. ErwG 20 Satz 4 DSM-RL wiederholt die schon aus anderen Richtlinien bekannte Formel, wonach die Organisationsstruktur und die Finanzierung einer Bildungseinrichtung nicht entscheidend dafür sind, ob nicht kommerzielle Zwecke verfolgt werden. Damit ist § 60a UrhG auch weiterhin auf den Unterricht an Privatschulen anwendbar.

Die Begrenzung der zulässigen Nutzung auf 15 Prozent des Umfangs der Werke wird ebenfalls beibehalten. Die Regelung ist richtlinienkonform, denn die Mitgliedstaaten dürfen nach ErwG 21 Satz 3 DSM-RL festlegen, dass nur Teile oder Auszüge von Werken genutzt werden dürfen. Diese Begrenzung ist zudem das Ergebnis der Anwendung des Dreistufentests (Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 DSM-RL in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL).

§ 60a Absatz 1 UrhG gilt nur für veröffentlichte Werke. Der Gesetzentwurf behält diese Maßgabe bei: Sie dient insbesondere der Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte des Urhebers und ist als Teil des Dreistufentests zu beachten. Auch hält ErwG 23 Unterabsatz 1 Satz 4 DSM-RL ausdrücklich fest, dass die Mitgliedstaaten anordnen können, dass bei der Nutzung von Werken die Persönlichkeitsrechte von Urhebern zu wahren sind.

Das Tatbestandsmerkmal „unter der Verantwortung einer Bildungseinrichtung“ in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL ist bislang schon durch die Formulierung des Unterrichts und der Lehre „an Bildungseinrichtungen“ in § 60a Absatz 1 UrhG-E abgedeckt. Die häusliche Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen

durch Schüler, Studierende und Lehrkräfte ist bisher schon von der gesetzlichen Erlaubnis umfasst. Hingegen fallen urheberrechtlich relevante Nutzungen, die zwar Bildungszwecken dienen, jedoch losgelöst von Bildungseinrichtungen stattfinden, nach wie vor nicht in den Anwendungsbereich des § 60a UrhG.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL enthält drei Vorgaben zu den Orten, an denen die Nutzungen gestattet sein müssen: in den Räumlichkeiten der Bildungseinrichtung, außerhalb dieser Räumlichkeiten (z. B. in Museen, vgl. ErwG 22 Satz 1 DSM-RL) sowie in gesicherten elektronischen Umgebungen. § 60a UrhG enthält keine Eingrenzung, wo die erlaubten Nutzungen stattfinden dürfen (etwa nur im Schulgebäude), sodass insoweit kein Umsetzungsbedarf besteht. Auch Fernunterricht (vgl. ErwG 21 Satz 2 DSM-RL) ist bereits abgedeckt (siehe auch Regierungsentwurf UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 36). Soweit § 60a UrhG die Nutzungen auch an anderen Orten bzw. Formen (z. B. außerhalb der Räumlichkeiten auch auf nicht-elektronischem Wege) gestattet und insoweit über Artikel 5 DSM-RL hinausgeht, ist dies nach Artikel 25 DSM-RL durch Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL gedeckt.

Dass auch Prüfer in § 60a Absatz 1 Nummer 2 UrhG genannt werden, ist ausweislich ErwG 22 Satz 1 DSM-RL richtlinienkonform, denn er erwähnt ausdrücklich auch Prüfungen als Teil der Lehr- und Lerntätigkeiten.

§ 60a Absatz 1 Nummer 3 UrhG bleibt unverändert erhalten. Die Befugnis, Werke auch Dritten zur Präsentation des Unterrichts beispielsweise öffentlich zugänglich zu machen, geht zwar über Artikel 5 DSM-RL hinaus. Eine solche Befugnis ist aber wegen Artikel 25 DSM-RL in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL weiterhin zulässig.

(Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60a Absatz 2 UrhG)

§ 60a Absatz 2 UrhG kann unverändert beibehalten bleiben, und zwar auch hinsichtlich der Erlaubnis, vollständige vergriffene Werke zu nutzen. Denn ErwG 43 Satz 1 DSM-RL stellt klar, dass die Artikel 8 ff. DSM-RL über kollektive Lizenzen für vergriffene Werke deren Nutzung über gesetzliche Nutzungserlaubnisse weiterhin zulassen.

(Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60a Absatz 4 UrhG)

Auch bei § 60a Absatz 4 UrhG besteht kein Umsetzungsbedarf: Er enthält eine Aufzählung der befugten Bildungseinrichtungen. Zu den Bildungseinrichtungen im Sinne von Artikel 5 DSM-RL gehören ausweislich ErwG 20 Satz 2 DSM-RL alle von einem Mitgliedstaat anerkannten Bildungseinrichtungen, einschließlich Primarstufe, Sekundarstufe, Berufsbildungseinrichtungen und Einrichtungen der höheren Bildung. Einrichtungen wie Museen werden von der Definition auch weiterhin nicht erfasst. Der von § 60a UrhG erfasste Unterricht an einer Bildungseinrichtung kann aber auch an außerschulischen Lernorten stattfinden, also z. B. auch in Museen (vgl. ErwG 22 Satz 1 DSM-RL).

Zu Nummer 5 (§ 60a UrhG-E)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Der neue § 60a Absatz 3 Satz 2 UrhG-E setzt Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL um. § 60a Absatz 3 UrhG a. F. (künftig Satz 1 des Absatzes 3) enthielt bislang eine unbedingte Bereichsausnahme für Schulbücher und Noten. Dies lässt Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL nicht mehr zu: Er erlaubt solche voraussetzungslosen Bereichsausnahmen nur noch insoweit, als für die jeweilige Nutzung eine Lizenz am Markt erworben werden kann. Ist also keine vertragliche Gestattung verfügbar, kann sich der Nutzer künftig auf die gesetzliche Erlaubnis berufen. Der neue Satz 2 setzt diese unionsrechtliche Maßgabe um. Diese neue Struktur wird auf alle Nutzungshandlungen erstreckt, die § 60a Absatz 1 und 2 UrhG-E erlaubt.

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL knüpft an eine „verfügbare Lizenz“ an. Darunter ist – auch unter Berücksichtigung der anderen Sprachfassungen – zu verstehen, dass der Nutzer sich schon dann nicht mehr auf die gesetzliche Nutzungserlaubnis berufen kann, wenn Rechtsinhaber Angebote zum Abschluss von Lizenzverträgen machen. Darauf, ob tatsächlich ein Lizenzvertrag geschlossen wurde, kommt es für die Anwendbarkeit der Bereichsausnahme nach § 60a Absatz 3 Satz 1 also nicht an. Die DSM-RL lässt aber nicht jedes Lizenzangebot genügen, sondern nur Angebote für Lizenzen, die geeignet und am Markt leicht verfügbar sind. Gesamtverträge nach dem Vorbild der Vereinbarung über Vervielfältigungen an Schulen zwischen den Ländern, Verwertungsgesellschaften und Inhabern von Rechten an Bildungsmedien können solche leicht verfügbaren Lizenzen beinhalten, denn ErWG 23 Unterabsatz 2 Satz 5 DSM-RL lässt kollektive Lizenzmechanismen ausdrücklich zu.

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 DSM-RL gibt den Mitgliedstaaten auf, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, damit die Lizenzen in angemessener Weise für die Bildungseinrichtungen verfügbar und auffindbar sind. ErWG 23 Unterabsatz 2 Satz 2 und 4 DSM-RL verweist dazu auf Informationsmaßnahmen. Zu gegebener Zeit sind also geeignete Maßnahmen zu ergreifen; einer gesetzlichen Regelung bedarf es hierfür nicht.

Zu Buchstabe b (Absatz 3a)

§ 60a Absatz 3a UrhG-E setzt Artikel 5 Absatz 3 DSM-RL um: Ziel der Richtlinienvorschrift ist es, gesetzlich erlaubte, grenzüberschreitende Nutzungen urheberrechtlich geschützter Inhalte für Unterricht und Lehre insbesondere beim elektronischen Fernunterricht zu erleichtern. Die Vorschrift enthält eine Fiktion bezüglich des Handlungs- und Erfolgsortes der Nutzung. Dies führt im Ergebnis dazu, dass bei grenzüberschreitenden Nutzungen über gesicherte elektronische Umgebungen nur das Recht des Staates am Sitz der Bildungseinrichtung anwendbar ist. Greift also etwa eine aus Frankreich stammende Studierende, die in einen Fernstudiengang an der Fernuniversität Hagen eingeschrieben ist, von Frankreich aus auf die Materialien im Universitätsnetz zu, richtet sich die Zulässigkeit der hiermit verbundenen urheberrechtlich relevanten Nutzungen ausschließlich nach deutschem Recht.

Die unionsrechtliche Maßgabe wird als materiell-rechtliche Fiktion in § 60a Absatz 3a UrhG-E umgesetzt. Ein vergleichbare Fiktion für den Ort der Nutzungshandlung enthält das UrhG bereits, und zwar für die europäische Satellitensendung in § 20a Absatz 1 und 2 UrhG. Diesen Regelungen wird § 60a Absatz 3a UrhG-E nachgebildet.

Die Bestimmung gilt für Nutzungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und auch in den weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR; derzeit Norwegen, Island, Liechtenstein), sobald die DSM-RL durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses übernommen wurde. Auf grenzüberschreitende Handlungen zwischen Deutschland und Drittstaaten, also etwa der Schweiz, ist § 60a Absatz 3a UrhG-E folglich nicht anwendbar. Die Vorschrift ist zudem auf diejenigen Nutzungen begrenzt, die Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL regelt. Dazu gehört nicht § 60a Absatz 1 Nummer 3 UrhG. Für diese Befugnis bleibt es also bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts gemäß Kollisionsrecht.

Zu Nummer 6 (§ 60b UrhG-E)

§ 60b Absatz 2 UrhG-E enthält eine Folgeänderung zur Bereichsausnahme in § 60a Absatz 3 Satz 2 UrhG-E. Die Änderung bewirkt, dass die Bedingung der Bereichsausnahme, dass Lizenzen verfügbar sein müssen, nicht für die Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien gilt. Insoweit bleibt es im Ergebnis also bei der bisherigen Rechtslage. Dazu wird der Verweis konkretisiert und verweist nun nur noch auf den Satz 1 von § 60a Absatz 3 UrhG-E.

Zu Nummer 7 (§ 60d UrhG-E)

Die Änderungen in § 60d UrhG-E dienen der Umsetzung des Artikels 3 DSM-RL. Der Unionsgesetzgeber verfolgt nach ErwG 11 Satz 1 DSM-RL mit dieser Norm das Ziel, die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf Text und Data Mining zu beseitigen, indem für Hochschulen und andere Forschungsorganisationen sowie für Einrichtungen des Kulturerbes eine verbindliche Ausnahme für das Recht auf Vervielfältigung eingeführt wird. Das UrhG kennt – auf Grundlage der InfoSoc-RL – bereits seit dem 1. März 2018 eine Regelung zum Text und Data Mining für nicht kommerzielle Zwecke. Soweit Artikel 3 DSM-RL engere Voraussetzungen hat als das bislang geltende Unionsrecht, behält der Entwurf die weiter reichenden Regelungen bei, was Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL in der Neufassung durch Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b DSM-RL in Verbindung mit Artikel 25 DSM-RL ausdrücklich gestattet.

§ 60d UrhG-E modifiziert die in § 44b UrhG-E vorgesehenen Regelungen für das allgemeine Text und Data Mining, wenn es für die wissenschaftliche Forschung eingesetzt wird. § 60d UrhG-E in Verbindung mit § 44b UrhG-E ist für Text und Data Mining für wissenschaftliche Forschung aber nicht abschließend: Ein Forscher kann sich alternativ auch ausschließlich auf die für jedermann geltende Befugnis des § 44b UrhG-E Artikel berufen. Er muss dann jedoch alle dort geregelten Tatbestandsvoraussetzungen einhalten.

Zu Absatz 1

§ 60d Absatz 1 UrhG-E verweist zunächst auf die Legaldefinition des Text und Data Mining in § 44b UrhG-E. Er regelt zudem, dass Vervielfältigungen für Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zulässig sind, denn § 60d UrhG ist teilweise weiter, teilweise enger als § 44b UrhG-E.

Als rechtmäßiger Zugang gilt – wie auch beim Text und Data Mining gemäß § 44b UrhG-E – der Zugang zu im Internet frei verfügbaren Inhalten. Darüber hinaus erwähnt ErwG 14 Satz 2 DSM-RL als rechtmäßigen Zugang den Zugang auf vertraglicher Grundlage, etwa durch Abonnements oder Open Access. Auch andere rechtmäßige Mittel können einen rechtmäßigen Zugang gewähren (ErwG 14 Satz 2 DSM-RL). Im Fall von Abonnements durch Forschungsorganisationen gelten nach ErwG 14 Satz 3 DSM-RL die Personen als berechtigt, die den Forschungsorganisationen angehören und das Abonnement nutzen.

Zu Absatz 2

§ 60d Absatz 2 Satz 1 UrhG-E regelt, dass Forschungsorganisationen zu Vervielfältigungen berechtigt sind. Absatz 2 Satz 2 enthält eine Legaldefinition von „Forschungsorganisationen“. Die Definition entspricht inhaltlich derjenigen des Artikels 2 Nummer 1 DSM-RL; es wurde lediglich die Formulierung gestrafft, ohne den Aussagegehalt zu ändern. Danach sind Forschungsorganisationen Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sofern sie entweder nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, oder aber sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind. Es genügt, dass eines der drei genannten Kriterien erfüllt ist; es können aber auch mehrere oder sämtliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Berechtigt sind zudem Bibliotheken einer Hochschule (Artikel 2 Nummer 1 DSM-RL). Neben Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen einschließlich ihrer Bibliotheken können nach ErwG 12 Satz 4 DSM-RL darüber hinaus Einrichtungen wie Forschungsinstitute und Forschungskliniken Berechtigte sein. Sonstige Einrichtungen sind ebenfalls berechtigt, wenn sie in erster Linie Lehre betreiben, solange sie zumindest auch wissenschaftliche Forschung durchführen (vgl. Artikel 2 Nummer 1 DSM-RL).

„Wissenschaftliche Forschung“ bezieht sich nach ErWG 12 Satz 2 DSM-RL sowohl auf Natur- als auch auf Geisteswissenschaften. Kennzeichnend für einen staatlich anerkannten Auftrag im öffentlichen Interesse gemäß § 60d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 UrhG-E sind beispielsweise die Finanzierung durch die öffentliche Hand oder Bestimmungen zum öffentlichen Interesse in Rechtsvorschriften oder in Aufträgen der öffentlichen Hand (vgl. ErWG 12 Satz 6 DSM-RL). Auch individuelle Nutzer, die einer Forschungsorganisation angehören, fallen nach ErWG 14 Satz 1 und 3 DSM-RL unter die Ausnahme für das Text und Data Mining, sofern sie rechtmäßigen Zugang zu den betroffenen Inhalten haben.

§ 60d Absatz 2 Satz 3 UrhG-E enthält spezifische Bestimmungen für Forschungsorganisationen, die mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten (sog. Public Private Partnerships, vgl. auch ErWG 11 Satz 2 DSM-RL). Der Unionsgesetzgeber geht nach ErWG 11 Satz 2 und 3 DSM-RL im Grundsatz davon aus, dass Forschungsorganisationen sich auch dann im Rahmen solcher öffentlich-privater Partnerschaften auf die gesetzliche Erlaubnis für Text und Data Mining berufen können sollen, wenn die Infrastruktur eines privaten Unternehmens verwendet wird. Eine Berechtigung besteht jedoch nicht, wenn ein Unternehmen einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat (vgl. Artikel 2 Nummer 1 DSM-RL). Ein bestimmender Einfluss eines privaten Unternehmens kann beispielsweise vorliegen, wenn es aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in seiner Eigenschaft als Anteilseigner Kontrolle ausüben und dadurch einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten kann (vgl. ErWG 12 Satz 7 DSM-RL).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, wer neben Forschungsorganisationen zum Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung berechtigt ist.

Absatz 3 Nummer 1 basiert auf Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 3 DSM-RL. Er bestimmt, dass auch Einrichtungen des Kulturerbes, nämlich öffentlich zugängliche Bibliotheken, öffentlich zugängliche Museen sowie Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes, gesetzlich berechtigt sind, Vervielfältigungen im Rahmen des Text und Data Mining anzufertigen. Öffentlich zugängliche Bibliotheken und Museen fallen unabhängig von der Art der dauerhaft in ihren Sammlungen befindlichen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in den Anwendungsbereich der Vorschrift (vgl. ErWG 13 Satz 1 DSM-RL). Ebenso erfasst sind Nationalbibliotheken und Nationalarchive sowie die Archive und die öffentlich zugänglichen Bibliotheken von Bildungseinrichtungen, Forschungsorganisationen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (vgl. ErWG 13 Satz 2 DSM-RL). Individuelle Nutzer, die einer der in Absatz 3 Nummer 1 genannten Einrichtungen angehören, fallen ebenfalls unter die Ausnahme für das Text und Data Mining, sofern sie rechtmäßigen Zugang zu den betroffenen Inhalten haben (s. hierzu oben zu Absatz 2). Im Fall von Abonnements durch solche Einrichtungen gelten die Personen als Berechtigte, die den Einrichtungen angehören und das Abonnement nutzen.

Nach Absatz 3 Nummer 2 sind auch einzelne Forscher berechtigt, die weder einer Forschungsorganisation noch einer der unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Institutionen angehören, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen. Diese Berechtigung war schon in § 60d Absatz 1 Satz 2 UrhG a. F. enthalten und stützte sich auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL, der wiederum in der Fassung des Artikels 24 Absatz 2 Buchstabe b DSM-RL fortgilt. Die Beibehaltung dieser gesetzlichen Erlaubnis ist nach Artikel 25 und ErWG 5 Satz 6 DSM-RL zulässig.

Zu Absatz 4

Nach § 60d Absatz 4 UrhG-E dürfen Nutzer, die nach den Absätzen 2 und 3 berechtigt sind und nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, Vervielfältigungen nach § 60d Absatz 1 UrhG-E

einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich machen. Nach Abschluss der Forschungsarbeiten ist die öffentliche Zugänglichmachung zu beenden. Die Regelungen waren bereits in § 60d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 UrhG a. F. enthalten, die ihrerseits auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL basierten. Die Fortgeltung dieser Vorschrift beruht ebenfalls auf Artikel 25 und ErwG 5 Satz 6 DSM-RL (siehe die Begründung zu Absatz 3). Die Nutzung zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung außerhalb des Text und Data Mining, etwa für die Begutachtung unter wissenschaftlichen Fachkollegen und für gemeinsame Forschungsarbeiten, fällt nach wie vor unter die Ausnahme des § 60c UrhG, sofern die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind (vgl. ErwG 15 Satz 5 DSM-RL).

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 DSM-RL. Er sieht vor, dass Berechtigte nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 1 Vervielfältigungen nach Absatz 1 mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Benutzung aufbewahren dürfen, solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind. Vervielfältigungen sind nach ErwG 15 Satz 2 DSM-RL in solchen Fällen in einer sicheren Umgebung zu speichern. Diese Sicherheitsvorkehrungen sollten allerdings die Möglichkeit, Text und Data Mining gemäß § 60d UrhG-E durchzuführen, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen (vgl. ErwG 15 Satz 4 DSM-RL).

Artikel 3 Absatz 4 DSM-RL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten darauf hinwirken, dass Rechtsinhaber, Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes einvernehmlich bewährte Vorgehensweisen im Hinblick auf die Modalitäten der Aufbewahrung definieren. Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, diesen Vorgaben nachzukommen.

Zu Absatz 6

§ 60d Absatz 6 UrhG-E dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 3 DSM-RL. Danach sind Rechtsinhaber befugt, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Datenbanken durch Text und Data Mining gemäß Absatz 1 gefährdet werden. Probleme können beispielsweise dann entstehen, wenn aufgrund einer großen Anzahl von Zugangs- und Download-Anfragen im Rahmen von Text und Data Mining die Nutzung eines Netzwerks für die übrigen Nutzer stark eingeschränkt wird (vgl. ErwG 16 Satz 1 DSM-RL). Mit den in Absatz 6 bezeichneten Maßnahmen könnte nach ErwG 16 Satz 2 DSM-RL beispielsweise mittels Überprüfung von IP-Adressen oder Nutzerauthentifizierung sichergestellt werden, dass nur Personen mit rechtmäßigem Zugang auf diese Daten zugreifen können. Solche Maßnahmen sollten im Hinblick auf die diesbezüglichen Risiken aber verhältnismäßig bleiben und nicht über das zur Verwirklichung des Ziels – d. h. die Wahrung der Sicherheit und Integrität des Systems – notwendige Maß hinausgehen. Insbesondere sollte die Möglichkeit, Text und Data Mining gemäß § 60d UrhG-E durchzuführen, nicht unverhältnismäßig beschränkt werden (vgl. Artikel 3 Absatz 3 sowie ErwG 16 Satz 3 DSM-RL).

Artikel 3 Absatz 4 DSM-RL sieht darüber hinaus vor, dass die Mitgliedstaaten darauf hinwirken, dass Rechteinhaber, Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes einvernehmlich bewährte Vorgehensweisen im Hinblick auf die Durchführung der in Artikel 3 Absatz 3 DSM-RL genannten Maßnahmen definieren. Diesbezüglich sind zu gegebener Zeit geeignete Maßnahmen ergreifen (s. o. zu Absatz 5).

Vorbemerkung zu den Nummern 8 bis 10 (Umsetzung des Artikels 6 DSM-RL im Rahmen der §§ 60e, 60f UrhG und § 60h UrhG)

Artikel 6 DSM-RL enthält eine gesetzliche Erlaubnis für Einrichtungen des Kulturerbes, Vielfältigungen zum Zweck der Bestandserhaltung vorzunehmen. Ziel dieser verpflichtend einzuführenden Regelung ist es, die Rechtssicherheit für Nutzungen im Zusammenhang mit der Erhaltung des Kulturerbes zu erhöhen, insbesondere, wenn Einrichtungen des Kulturerbes digitale Techniken einsetzen und grenzüberschreitend zusammenarbeiten (ErwG 25 und 26 DSM-RL). Befugt sind nach Artikel 2 Nummer 3 DSM-RL Einrichtungen, die im Bereich des Film- und Tonerbes tätig sind, sowie Archive. Nicht erforderlich ist, dass diese Einrichtungen öffentlich zugänglich sind. Des Weiteren sind Bibliotheken und Museen berechtigt, beide jedoch nur, wenn sie öffentlich zugänglich sind.

Die von Artikel 6 DSM-RL adressierten Einrichtungen werden in die §§ 60e und 60f UrhG-E einbezogen. Änderungen sind nur insofern erforderlich, als die bestehenden Regelungen den neuen Maßgaben noch nicht genügen.

Bislang gelten die §§ 60e und 60f UrhG a. F. nur für Einrichtungen, die weder unmittelbar noch mittelbar kommerzielle Zwecke verfolgen. Dies ergab sich aus den Maßgaben der InfoSoc-RL. Artikel 6 DSM-RL gibt diese Differenzierung auf. Den §§ 60e und 60f UrhG-E wird für kommerzielle Einrichtungen daher jeweils ein neuer Absatz angefügt.

(Schutzgegenstände)

Artikel 6 DSM-RL regelt die erfassten Schutzgegenstände durch Verweise auf diverse vorbestehende Richtlinien. Die §§ 60e und 60f UrhG gelten schon bislang für Werke aller Art, einschließlich Datenbankwerken im Sinne von § 4 Absatz 2 UrhG. Über Verweise auf Teil 1 Abschnitt 6 (also auf die §§ 44a bis 63a UrhG) gelten diese Regelungen bereits für viele verwandte Schutzrechte, insbesondere nach § 83 UrhG für geschützte Leistungen ausübender Künstler, über § 85 Absatz 4 UrhG für Tonträgerhersteller, über § 94 Absatz 4 UrhG für Filmhersteller und über § 87 Absatz 4 UrhG für Sendeunternehmen.

Umsetzungsbedarf besteht für das neu geregelte Leistungsschutzrecht des Presseverlegers (§§ 87f ff. UrhG-E). Insoweit verweist § 87i UrhG-E auf die Bestimmungen über die gesetzlichen Erlaubnisse in Teil 1 Abschnitt 6 des UrhG und damit auch auf die §§ 60e, 60f UrhG. Für Computerprogramme ist die Geltung von §§ 60e Absatz 1 und 60f Absatz 1 UrhG bislang nicht ausdrücklich geregelt; sie wird in § 69d Absatz 2 UrhG-E nun angeordnet. Für Datenbanken galten § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1 UrhG bislang nicht (siehe § 87c UrhG a. F.) § 87c UrhG-E ist daher entsprechend zu ergänzen.

Die §§ 60e und 60f UrhG sind aufgrund bestehender Verweisungen des UrhG auch für alle sonstigen verwandten Schutzrechte anzuwenden, die nicht durch EU-Richtlinien harmonisiert sind. Betroffen sind wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 Absatz 1 UrhG), nachgelassene Werke (§ 71 Absatz 1 Satz 3 UrhG), Lichtbilder (§ 72 Absatz 1 UrhG) und Laufbilder (§ 95 UrhG).

(Befugte Einrichtungen)

§ 60e Absatz 1 UrhG dient nunmehr zum Teil der Umsetzung von Artikel 6 DSM-RL, und zwar soweit er öffentlich zugängliche Bibliotheken betrifft, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen. Der Begriff der Bibliothek umfasst ausweislich ErwG 13 Satz 2 DSM-RL auch Nationalbibliotheken sowie Bibliotheken, die von Bildungseinrichtungen betrieben werden. Bildungseinrichtungen sind in § 60a Absatz 4 UrhG definiert. Darüber hinaus sind nach Artikel 6 DSM-RL in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 3 DSM-RL auch Museen, Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes als Einrichtungen des Kulturerbes befugt. Dies ist bereits mit dem Verweis in § 60f Absatz 1 UrhG auf § 60e Absatz 1 UrhG umgesetzt. Zu diesen Einrichtungen gehören nach ErwG 13

Satz 2 DSM-RL beispielsweise auch Nationalarchive sowie Archive von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder Forschungsorganisationen.

Über Artikel 6 DSM-RL hinausgehende Nutzungserlaubnisse für Bildungseinrichtungen (§ 60f Absatz 1 UrhG-E) und für Archive, die im öffentlichen Interesse tätig sind (§ 60f Absatz 2 UrhG), bleiben nach Artikel 25 DSM-RL auf Grundlage der InfoSoc-RL weiterhin zulässig. Dies gilt in gleicher Weise, soweit § 60f Absatz 1 UrhG-E auf Vervielfältigungen zu anderen Zwecken als zur Erhaltung eines Werkes in § 60e Absatz 1 UrhG sowie auf andere Nutzungshandlungen in § 60e Absatz 2 bis 4 UrhG verweist. § 60f Absatz 2 UrhG ist auch zukünftig nur für Archive anzuwenden, die weder unmittelbar noch mittelbar kommerzielle Zwecke verfolgen.

(Nutzungshandlungen)

Artikel 6 DSM-RL regelt gesetzlich erlaubte Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung. Diese Nutzungsbefugnis enthält § 60e Absatz 1 UrhG für Bibliotheken bereits. Über den Verweis in § 60f Absatz 1 UrhG-E auf die erwähnte Bestimmung dürfen auch die dort genannten Einrichtungen zu diesem Zweck vervielfältigen. Soweit die §§ 60e und 60f UrhG weitere Nutzungshandlungen gestatten, beruhen diese auf der InfoSoc-RL, was wegen Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 25 DSM-RL weiterhin zulässig ist.

Die Bibliothek kann die Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand auch durch Dritte herstellen lassen. Dieser Dritte kann eine andere Einrichtung des Kulturerbes sein, aber auch jeder sonstige Dritte (ErwG 28 Satz 1 DSM-RL), auch wenn er in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassen ist (ErwG 28 Satz 2 DSM-RL). § 60e Absatz 1 UrhG gestattet schon bislang die Vervielfältigung durch Dritte, insoweit besteht also kein Anpassungsbedarf.

Es dürfen verkörperte Werke vervielfältigt werden (beispielsweise gedruckte Zeitschriften, Plakate, Schallplatten, Tonbänder). Aus ErwG 29 DSM-RL, der auch Lizenzvereinbarungen erwähnt, ergibt sich, dass außerdem elektronische Bestände vervielfältigt werden dürfen, soweit deren Bestandserhaltung dies erfordert.

Artikel 6 DSM-RL gestattet Vervielfältigungen unabhängig von Format oder Medium. Werke dürfen folglich sowohl analog (etwa auf Papier als Trägermedium) als auch digital vervielfältigt werden, und zwar in jeder Größe, Auflösung oder Dateiformat. § 60e Absatz 1 UrhG nimmt hier schon bislang keine Eingrenzung vor, sondern belässt es bei dem technologie-neutralen Begriff „vervielfältigen“. Auch insoweit besteht also kein Anpassungsbedarf. Die Vervielfältigung ist zu jedem Zeitpunkt im Lauf der Schutzdauer eines Werks erlaubt (ErwG 27 Satz 1 DSM-RL).

Artikel 6 DSM-RL erlaubt es, Werke im notwendigen Umfang zu vervielfältigen. ErwG 27 Satz 2 DSM-RL konkretisiert dies dahingehend, dass Vervielfältigungen in dem Umfang und in der Anzahl angefertigt werden können, der für die Erhaltung des Werkes notwendig ist. Der Erhaltungszweck bestimmt also den zulässigen Umfang: Was nicht vom Erhaltungszweck gedeckt ist, ist auch nicht notwendig bzw. erforderlich. Auch Pflichtexemplare dürfen zum Zweck der Erhaltung vervielfältigt werden (ErwG 29 DSM-RL).

(Gesetzliche Nutzungserlaubnis und Vertrag)

Der Regelungsgehalt von Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL, wonach Vertragsbestimmungen, die Artikel 6 DSM-RL zuwiderlaufen, nicht durchsetzbar sind, ist in § 60g Absatz 1 UrhG bereits enthalten.

(Vergütung)

Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung von Werken durch nicht kommerzielle Einrichtungen sind schon bislang gemäß § 60h Absatz 2 Nummer 2 UrhG a. F. vergütungsfrei. Die Regelung wird auf die kommerziellen Einrichtungen ausgedehnt und § 60h Absatz 2 Nummer 2 UrhG-E daher entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 8 (§ 60e UrhG-E)

Der neue § 60e Absatz 6 UrhG-E setzt Artikel 6 DSM-RL um, soweit dieser Artikel auch öffentlich zugängliche Bibliotheken befugt, die kommerzielle Zwecke verfolgen. Diese Ergänzung ist erforderlich, weil Artikel 6 DSM-RL, anders als noch Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c InfoSoc-RL, die Differenzierung in kommerzielle und nicht kommerzielle Bibliotheken aufgibt.

Absatz 6 verweist auf Absatz 1. Der Verweis ist auf Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung begrenzt. Vervielfältigungen für andere in Absatz 1 genannte Zwecke (etwa für die Katalogisierung) sowie die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Nutzungsbefugnisse sind Bibliotheken, die (zumindest auch) kommerzielle Zwecke verfolgen, folglich auch weiterhin nicht durch § 60e UrhG-E gestattet.

Zu Nummer 9 (§ 60f UrhG-E)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung am Ende von § 60f Absatz 1 UrhG-E ist eine Folgeänderung zur Anfügung von § 60e Absatz 6 UrhG-E, da dieser nur kommerzielle, nicht aber die in § 60f Absatz 1 UrhG-E adressierten nicht kommerziell tätigen Einrichtungen adressiert.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Der neue § 60f Absatz 3 setzt Artikel 6 DSM-RL insoweit um, als dieser Artikel Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen betrifft, die (zumindest auch) kommerzielle Zwecke verfolgen. Auch diesen Einrichtungen werden – wie kommerziellen Bibliotheken – nur Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung gestattet, nicht aber die sonstigen in § 60e Absatz 1 UrhG sowie § 60e Absatz 2 bis 5 UrhG genannten Nutzungen.

Zu Nummer 10 (§ 60h UrhG-E)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Nummer 2)

Der Katalog der vergütungsfreien Tatbestände wird angepasst an die Ergänzung von § 60e Absatz 6 UrhG-E und § 60f Absatz 3 UrhG-E, die kommerziellen Einrichtungen des Kulturerbes Vervielfältigungen zur Erhaltung ihrer Bestände gestatten. Solche Vervielfältigungen werden unter Berücksichtigung des Dreistufentests gemäß Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 DSM-RL bzw. Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL vergütungsfrei gestellt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nummer 3)

Nach ErwG 17 Satz 2 DSM-RL soll das Text und Data Mining zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung künftig vergütungsfrei ausgestaltet werden. Deshalb wird § 60d Absatz 1 UrhG-E in den Katalog der vergütungsfreien Tatbestände nach § 60h Absatz 2 UrhG-E aufgenommen.

Zu Nummer 11 (§ 63 UrhG-E)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung dient dem Umstand, dass die DSM-RL eine Quellenangabe für Vervielfältigungen bei Text und Data Mining gemäß Artikel 3 und 4 DSM-RL nicht verlangt, anders als Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL, der die unionsrechtliche Grundlage des § 60d UrhG a. F. war. Entsprechend ist § 60d UrhG-E aus der Liste der in § 63 Absatz 1 Satz 1 UrhG-E genannten Vorschriften auszunehmen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Einfügung setzt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSM-RL um, wonach bei digitalen Nutzungen für Unterricht und Lehre eine Quellenangabe verzichtbar ist, wenn sie nicht möglich ist. Daher werden diese Nutzungen, die in § 60a UrhG-E umgesetzt werden, in Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich erwähnt.

Mit Blick auf das Erfordernis einer Quellenangabe bei einer öffentlichen Zugänglichmachung im Rahmen von Text und Data Mining gemäß § 60d Absatz 4 Satz 1 UrhG-E bleibt § 63 Absatz 2 Satz 2 UrhG unverändert. Für diese Nutzungshandlung ist eine Quellenangabe – anders als bei Vervielfältigungen für das Text und Data Mining (siehe oben) – nach wie vor grundsätzlich erforderlich. Dies ist darin begründet, dass Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b DSM-RL zwar einen Vorrang der DSM-RL gegenüber Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL für die Fälle vorsieht, dass das Text und Data Mining seine Rechtsgrundlage in Artikel 3 oder 4 DSM-RL hat. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 60d Absatz 3 UrhG-E beruht aber auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL, der eine Quellenangabe vorsieht, wenn sie nicht unmöglich ist.

Zu Nummer 12 (§ 63a UrhG-E)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

§ 63a UrhG a. F. wird in zwei Absätze unterteilt: Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 2)

Der bisherige Satz 2 wird auf den bereits bislang bestehenden Regelungsgehalt gekürzt, wonach gesetzliche Vergütungsansprüche im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden können.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

§ 63a Absatz 2 UrhG-E setzt Artikel 16 DSM-RL um. Die Vorschrift gewährt dem Verleger einen gesetzlichen Beteiligungsanspruch an der angemessenen Vergütung, die der Urheber für gesetzlich erlaubte Nutzungen seines Werks erhält. Voraussetzung hierfür ist, dass der Urheber dem Verleger ein Recht an einem Werk eingeräumt hat (z. B. das Vervielfältigungsrecht), dass dieses Recht durch eine gesetzliche Erlaubnis beschränkt ist (z. B. die erlaubte Privatkopie nach § 53 UrhG) und dass der Urheber als Kompensation für diese Beschränkung eine Vergütung erhält (§ 54 UrhG).

Die Neuregelung soll die Praxis der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften insbesondere von Textautoren und Verlagen wieder ermöglichen, den gesetzlich gewährten finanziellen Ausgleich auf Urheber und Verleger aufzuteilen. Diese Verfahrensweise hat sich in Deutschland über Jahrzehnte bewährt; sie konnte aufgrund der Entscheidungen „Reprobel“ des EuGH (Urteil vom 12. November 2015, Rs. C-572/13, ECLI:EU:C:2015:750) und „Verlegeranteil“ des BGH (Urteil vom 21. April 2016, I ZR 198/13, ECLI:DE:BGH:2016:-210416UIZR198.13.0) jedoch vorübergehend nicht fortgesetzt werden.

Artikel 16 DSM-RL gestattet nun ausweislich ErwG 60 Unterabsatz 1 Satz 4 und 5 DSM-RL jedenfalls den Mitgliedstaaten, die in der Vergangenheit über Regelungen zur Aufteilung der Ausgleichszahlung zwischen Urhebern und Verlagen verfügten, diese beizubehalten. Im ErwG 60 Unterabsatz Satz 2 DSM-RL ist darüber hinaus klargestellt, dass Verleger einen zentralen Beitrag zur Verbreitung und wirtschaftlichen Verwertung der Werke der Urheber leisten. Werden diese Werke im Rahmen gesetzlich erlaubter Nutzungen beispielsweise zu privaten oder wissenschaftlichen Zwecken vervielfältigt, entgehen dadurch nicht nur den Urhebern, sondern auch den Verlegern Einnahmen auf dem Primärmarkt. Damit diese wirtschaftlichen Einbußen bei allen Betroffenen ausgeglichen werden, sollten auch die Verleger am finanziellen Ausgleich teilhaben können.

Um der Privatautonomie der Parteien Rechnung zu tragen und zugleich die Verhandlungsposition der Autoren zu stärken, regelt § 63a Absatz 2 Satz 2 UrhG-E, dass die Parteien eine Beteiligung des Verlegers im Verlagsvertrag ausschließen können. Der Ausschluss der Verlegerbeteiligung wird im Meldeverfahren gegenüber der Verwertungsgesellschaft von den Parteien zu dokumentieren sein, damit dieser Ausschluss bei der Ausschüttung der Vergütungen seitens der zuständigen Verwertungsgesellschaft berücksichtigt werden kann.

Zu Nummer 13 (§ 69a UrhG-E)

[Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL]

Zu Nummer 14 (§ 69d UrhG-E)

Die Anfügung des Satzes 2 in § 69d Absatz 2 UrhG-E stellt klar, dass Kopien von Computerprogrammen zur Erhaltung des Kulturerbes zulässig sind. Die Bestimmung dürfte insbesondere für Computerspiele und deren langfristige Bestandssicherung beispielsweise durch Museen oder Bibliotheken Bedeutung haben. Diese Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung werden mittelbar bei der Regelung zu Sicherungskopien in § 69d Absatz 2 UrhG a. F. adressiert. Denn auch Kopien zum Zweck der Erhaltung sind letztlich Sicherungskopien.

Zu Nummer 15 (§ 87c UrhG-E)

§ 87c UrhG-E dient zukünftig auch der Umsetzung der Artikel 3 bis 6 DSM-RL: Die dort geregelten obligatorischen neuen gesetzlichen Nutzungserlaubnisse gelten auch für das Sui-generis-Schutzrecht des Datenbankherstellers und sind folglich in den Katalog der Schrankenbestimmungen des § 87c UrhG-E aufzunehmen.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 2)

Die Änderung in § 87c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UrhG verfolgt nur redaktionelle Zwecke: Der bisherige Verweis auf § 60d wird in Nummer 2 gestrichen und stattdessen in die neue Nummer 5 aufgenommen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 3)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Einfügung der nachfolgenden neuen Nummern 4 bis 6. Im Übrigen kann § 87c Absatz 1 Nummer 3 UrhG-E unverändert bestehen bleiben: Die gesetzliche Erlaubnis, auch wesentliche Teile einer Datenbank für Unterricht und Lehre zu vervielfältigen, wie sie Artikel 5 DSM-RL verlangt, ist schon bisher in § 87c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UrhG durch Verweis auf § 60a UrhG a. F. geregelt. Dies bedarf daher

keiner weiteren Umsetzung. Der Verweis in § 87c Absatz 1 Nummer 3 UrhG auf § 60b UrhG-E ist von Artikel 9 Buchstabe b Datenbanken-RL gedeckt und kann wegen Artikel 25 DSM-RL beibehalten werden.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Nummern 4 bis 6)

Es wird eine Nummer 4 eingefügt, die auf Text und Data Mining gemäß § 44b UrhG-E verweist. Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 1 DSM-RL, der auch das Vervielfältigungsrecht des Datenbankherstellers gemäß Artikel 7 Absatz 1 Datenbanken-RL in den Anwendungsbereich des Text und Data Mining einbezieht. Hierdurch sind Vervielfältigungen eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank zu Zwecken des Text und Data Mining gemäß § 44b UrhG-E zulässig. Für die Vervielfältigung eines nach Art und Umfang unwesentlichen Teils der Datenbank ergibt sich deren Zulässigkeit bereits aus § 87b Absatz 1 Satz 2 UrhG.

Nummer 5 erlaubt Vervielfältigungen für das Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60d UrhG-E. Auf die vorstehende Begründung zu § 87c Absatz 1 Nummer 4 wird verwiesen.

Nummer 6 erlaubt Vervielfältigungen von Datenbanken zum Zweck der Erhaltung des Kulturerbes nach den §§ 60e und 60f UrhG-E. Dies dient der Umsetzung von Artikel 6 DSM-RL.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 2)

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 87c Absatz 1 Satz 2 UrhG a. F. wird – teilweise mit Änderungen – in den angefügten Absätzen 4 bis 6 neu geordnet und deshalb an bisheriger Stelle gestrichen.

Zu Buchstabe b (Absätze 4 bis 6)

Zu Absatz 4

Der neue § 87c Absatz 4 UrhG-E setzt Artikel 5 DSM-RL um, soweit dieser auf das in Artikel 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Buchstabe b Datenbanken-RL geregelte Recht der Weiterverwendung von Datenbanken verweist. Dieses Weiterverwendungsrecht umfasst das Verbreitungsrecht (gemäß § 17 Absatz 3 UrhG einschließlich des Vermietrechts) sowie das Recht der Online-Übermittlung und sonstigen Übermittlung, also das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG sowie das Recht der sonstigen öffentlichen Wiedergabe im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 UrhG. Die gesetzliche Nutzungserlaubnis wird hierbei entsprechend des Anwendungsbereichs von Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL auf digitale Formen der genannten Nutzungen begrenzt.

§ 87c Absatz 4 UrhG-E verweist auf § 60a UrhG-E insgesamt. Damit sind insbesondere auch die Bereichsausnahmen in § 60a Absatz 3 Satz 1 und 2 UrhG-E bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen sowie die Regelung zu grenzüberschreitenden Nutzungen in § 60a Absatz 3a UrhG-E anwendbar.

Zu Absatz 5

§ 87c Absatz 5 UrhG-E regelt die Pflicht zur Quellenangabe bei der gesetzlich erlaubten Nutzung von Datenbanken (bisher § 87c Absatz 1 Satz 2 UrhG a. F.). Durch den Verweis auf § 63 UrhG-E gelten für die Frage, wann eine Quellenangabe verzichtbar ist, dieselben Kriterien wie bei der Nutzung von Werken. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSM-RL und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Datenbanken-RL.

Die DSM-RL sieht eine Quellenangabe bei Text und Data Mining, soweit es auf Artikel 3 oder Artikel 4 DSM-RL beruht, nicht vor (siehe oben, Begründung zu § 63 Absatz 1 UrhG-E). Auch dies wird implizit durch den Verweis auf § 63 UrhG-E umgesetzt.

Zu Absatz 6

§ 87c Absatz 6 UrhG-E regelt nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL das Verhältnis der gesetzlichen Nutzungserlaubnisse zu Verträgen bei Datenbanken. Er ordnet an, dass Vertragsbestimmungen, die den gesetzlichen Erlaubnissen zuwiderlaufen, nicht durchsetzbar sind. Diese Thematik war bisher in § 87c Absatz 1 Satz 2 UrhG a. F. durch Verweis auf § 60g Absatz 1 UrhG schon für Unterricht und Lehre sowie für das Text und Data Mining für die wissenschaftliche Forschung geregelt. Dieser Verweis wird zur Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL erweitert auf die neu eingefügten gesetzlichen Nutzungsbefugnisse in § 87c Absatz 1 Nummer 5 und 6 UrhG-E. Einzig auf die neu eingefügte Regelung in Nummer 4 (allgemeines Text und Data Mining) ist der Verweis nicht zu erstrecken, weil Artikel 4 DSM-RL in Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL nicht genannt wird.

Zu Nummer 16 (§§ 87f bis 87k UrhG-E)

Nummer 16 des Entwurfs dient der Umsetzung von Artikel 15 DSM-RL (Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf digitale Nutzungen) in Verbindung mit der Begriffsdefinition der Presseveröffentlichung in Artikel 2 Absatz 4 DSM-RL. Diese Bestimmungen entsprechen zwar strukturell den §§ 87f ff. UrhG a. F. (Schutz des Presseverlegers). Dessen Bestimmungen sind nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 12. September 2019 (Rechtssache C-299/17 – ECLI:EU:C:2019:716) allerdings unanwendbar. Zudem unterscheiden sich die die Regelungskonzepte des früheren deutschen und des europäischen Rechts in etlichen Einzelfragen, sodass es vorzugswürdig erscheint, die Bestimmungen insgesamt neu zu fassen.

Zu § 87f UrhG-E – Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 1

§ 87f Absatz 1 UrhG-E setzt Artikel 2 Nummer 4 DSM-RL um und definiert den Begriff der Presseveröffentlichung. Erfasst sind nur journalistische Veröffentlichungen, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit veröffentlicht werden. In welchem Medium die journalistischen Beiträge publiziert werden, ist unerheblich. Presseveröffentlichungen in diesem Sinne sind beispielsweise sowohl die Online- als auch die Print-Ausgaben von Tageszeitungen, wöchentlich oder monatlich erscheinenden Zeitschriften, einschließlich abonniertes Zeitschriften von allgemeinem oder besonderem Interesse, sowie Nachrichtenwebsites. Presseveröffentlichungen enthalten vorwiegend Textbeiträge, aber auch andere Arten von Werken und Schutzgegenständen, insbesondere Grafiken, Fotografien sowie Audio- und Videosequenzen (vgl. ErwG 56 DSM-RL).

Wissenschaftliche Zeitschriften sind nach ErwG 56 DSM-RL keine Presseveröffentlichungen. Auch Blogs, die nicht auf die Initiative eines Presseverlegers zurückgehen und nicht unter der redaktionellen Verantwortung und der Aufsicht eines Presseverlegers stehen, sind keine Presseveröffentlichungen im Sinne dieses Gesetzes (vgl. ErwG 56 DSM-RL).

Zu Absatz 2

Presseverleger ist derjenige, der die wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung erbringt, die für die Publikation einer Presseveröffentlichung erforderlich ist. Hierzu zählen nach ErwG 55 Unterabsatz 2 DSM-RL auch Presseagenturen.

Wie beim Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers (§ 85 Absatz 1 Satz 2 UrhG) kann der Presseverleger auch eine natürliche Person sein. Wenn die Presseveröffentlichung in einem Unternehmen hergestellt wird, entsteht das Leistungsschutzrecht im Unternehmen selbst. Maßgeblich ist dann, wer den wirtschaftlichen Erfolg verantwortet und wem dieser zuzurechnen ist.

Zu Absatz 3

§ 87f Absatz 3 UrhG-E verweist nach Maßgabe von ErwG 55 DSM-RL für die Definition des Begriffs der Dienste der Informationsgesellschaft auf die Regelung in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.09.2015, S. 1).

Zu § 87g UrhG-E – Rechte des Presseverlegers

Zu Absatz 1

§ 87g Absatz 1 UrhG-E definiert in Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL den Schutzbereich des Leistungsschutzrechts. Der Presseverleger hat hiernach das ausschließliche Recht, seine Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Internet öffentlich zugänglich zu machen und zu diesem Zweck zu vervielfältigen.

Zu Absatz 2

Das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst nach § 87g Absatz 2 Nummer 1 UrhG-E jedoch von vornherein nicht die öffentliche Zugänglichmachung einer Presseveröffentlichung im Internet und die Vervielfältigung einer Presseveröffentlichung zu diesem Zweck, soweit sie zu privaten oder nicht kommerziellen Zwecken durch einzelne Nutzer erfolgt (vgl. Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 DSM-RL). Nutzer müssen aber selbstverständlich bestehende Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte an den Inhalten der Presseveröffentlichung beachten.

Ferner umfasst der Schutzbereich des Rechts des Presseverlegers nach § 87g Absatz 2 Nummer 2 UrhG-E nicht das Setzen von Hyperlinks auf eine Presseveröffentlichung (vgl. Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 3 DSM-RL). Dabei ist unerheblich, ob die Linksetzung zu kommerziellen oder nicht kommerziellen Zwecken erfolgt.

In Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 4 DSM-RL sind nach § 87g Absatz 2 Nummer 3 UrhG-E auch die öffentliche Zugänglichmachung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge und deren Vervielfältigung zum Zweck der öffentlichen Zugänglichmachung nicht vom Schutzbereich des Leistungsschutzrechts umfasst. Diese somit freie Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft darf aber nach ErwG 58 DSM-RL den Schutz der Investitionen nicht beeinträchtigen, die Presseverleger für die Herstellung ihrer Presseveröffentlichungen getätigt haben. Der Ausschluss von sehr kurzen Auszügen ist daher so auszulegen, dass die Wirksamkeit der Rechte des Presseverlegers nicht beeinträchtigt wird.

Zu Absatz 3

Die Erfahrungen mit dem 2013 in Deutschland eingeführten Leistungsschutzrecht des Presseverlegers haben gezeigt, dass eine Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe (in § 87f Absatz 1 UrhG a. F. „einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte“, nunmehr „ein-

zelne Wörter oder sehr kurze Auszüge“) sowohl für die Rechtsinhaber wie auch für die Nutzer von Vorteil ist. Dies ist besonders deshalb von Bedeutung, weil etwaige Nutzungshandlungen durch Dienste der Informationsgesellschaft in aller Regel automatisiert stattfinden und somit technisch in Algorithmen umgesetzt werden müssen. Gerade kleinere und mittlere Unternehmen oder Start-ups, die sich auf dem digitalen Binnenmarkt betätigen möchten, benötigen Rechtssicherheit bezüglich der Reichweite des Schutzrechts. § 87g Absatz 3 UrhG-E konkretisiert daher in – wenngleich nicht abschließender – Weise die unionsrechtlichen Vorgaben und stellt klar, was in der Regel unter einzelnen Wörtern oder sehr kurzen Auszügen zu verstehen ist, und zwar in Bezug auf einen eigenständigen Beitrag in einer Presseveröffentlichung.

§ 87g Absatz 3 Nummer 1 UrhG-E bestimmt, dass die Überschrift vom Schutzbereich des Leistungsschutzrechts ausgenommen ist. Überschriften sind sowohl im html-Code wie auch in einer Druckausgabe besonders gekennzeichnet. Die freie Nutzung der Überschrift beeinträchtigt die Wirksamkeit des Leistungsschutzrechtes nicht.

In Bezug auf Grafiken und Fotografien wird nach § 87g Absatz 3 Nummer 2 UrhG-E die öffentliche Zugänglichmachung und Vervielfältigung zum Zweck der öffentlichen Zugänglichmachung von kleinformatigen Vorschaubildern mit einer Auflösung von bis zu 128 mal 128 Pixeln nicht vom Schutzbereich des Leistungsschutzrechts erfasst. Bilder mit dieser Auflösung liegen am untersten Rand der im Computerbereich gebräuchlichen Bildauflösungen und stören daher die Vermarktung der Presseveröffentlichung nicht.

Nach § 87g Absatz 3 Nummer 3 UrhG-E sind zudem Tonfolgen, Bildfolgen oder Bild- und Tonfolgen (zur Terminologie siehe auch § 95 UrhG) mit einer Dauer von bis zu drei Sekunden in der Regel nur sehr kurze Auszüge. Sie sind daher vom Schutzbereich des Leistungsschutzrechts ausgenommen, denn auch diese audiovisuellen „Snippets“ greifen nicht in relevanter Weise in das Vermarktungsinteresse des Presseverlegers ein.

Enthält ein Beitrag in einer Presseveröffentlichung beispielsweise sowohl Text, Grafiken oder Fotografien und audiovisuelles Material, so ist die kumulative Nutzung von bis zu drei Elementen nach Nummer 1 bis 3 zulässig. Eine Nutzung beispielsweise von mehr als einer kleinformatigen Fotografie aus solch einem Beitrag wäre jedoch bereits vom Schutzbereich erfasst.

Zu Absatz 4

Als vermögensrechtliche Leistungsschutzrechte ohne persönlichkeitsrechtlichen Inhalt sind die Rechte des Presseverlegers nach Absatz 4 Satz 1 verkehrsfähig und als Ganzes übertragbar. Absatz 4 Satz 2 verweist ergänzend auf die §§ 31 und 33 UrhG und erklärt diese für entsprechend anwendbar. Damit kann ein Presseverleger auch einem anderen das Recht einräumen, die Presseveröffentlichung entweder nur auf einzelne oder aber auf alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.

Zu § 87h UrhG-E – Ausübung der Rechte des Presseverlegers

Zu Absatz 1

In Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL sieht § 87h Absatz 1 UrhG-E vor, dass die Rechte des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden können, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand in der Presseveröffentlichung enthalten ist. Den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten, also insbesondere Journalistinnen und Journalisten sowie Pressefotografinnen und Pressefotografen, ist es damit z. B. weiterhin möglich, im Internet Eigenwerbung für von ihnen verfasste Beiträge zu betreiben, indem sie

diese Texte oder sonstigen Schutzgegenstände auf der eigenen Webseite publizieren, ohne hierdurch in das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers einzugreifen.

Zu Absatz 2

§ 87h Absatz 2 Nummer 1 UrhG-E setzt Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 DSM-RL um. Presseverleger können hiernach ihre Rechte nicht zu dem Zweck geltend machen, Dritten die berechtigte Nutzung von Werken oder anderen nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Schutzgegenständen zu untersagen, die auf Grundlage eines einfachen Nutzungsrechts in die Presseveröffentlichung aufgenommen wurden. Dies trägt dem praktischen Bedürfnis Rechnung, wonach insbesondere freie Journalistinnen und Journalisten oder Fotografinnen und Fotografen Nutzungsrechte nicht immer exklusiv einräumen, sondern ihre Leistungen mehreren Presseveröffentlichungen durch Einräumung einfacher Nutzungsrechte zur Verfügung stellen.

In Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 DSM-RL stellt § 87h Absatz 2 Nummer 2 UrhG-E klar, dass an urheberrechtlich nicht mehr geschützten Werken und anderen Schutzgegenständen durch die Aufnahme in eine Presseveröffentlichung kein neuer Schutz nach dem UrhG begründet werden kann.

Im Übrigen wird für eine zulässige Ausübung des Leistungsschutzrechts zu berücksichtigen sein, inwieweit Presseverleger ihr Online-Angebot insbesondere für Suchmaschinen spezifisch aufbereiten (Suchmaschinen-Optimierung). Unter Verwendung des Meta-Tag-Standards können die Regeln für die Verwendung der Webseite durch andere Internetdienste granular festgelegt werden. Webseitenbetreiber erlauben Suchmaschinen auf diesem Wege die spezifische Nutzung der geschützten Inhalte und sorgen dafür, dass diese Inhalte – einschließlich bestimmter Textauszüge – in hervorgehobener Form möglichst prominent bei der Anzeige der Suchergebnisse erscheinen. Der Presseverleger geht damit über das bloße Einstellen seiner Presseveröffentlichung ins Internet ohne Sicherungen gegen das Verwenden seiner Inhalte durch andere Dienste hinaus (vgl. BGH, Urteil vom 29.4.2010 – I ZR 69/08 – Vorschaubilder I sowie BGH, Urteil vom 19.10.2011 – I ZR 140/10 – Vorschaubilder II).

Zu § 87i UrhG-E – Vermutung der Rechtsinhaberschaft, gesetzlich erlaubte Nutzungen

§ 87i UrhG-E setzt Artikel 15 Absatz 3 DSM-RL um sowie die Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 DSM-RL, soweit diese auf Artikel 15 Absatz 1 DSM-RL Bezug nehmen. Auf das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers sind hiernach die Schrankenregelungen anwendbar, die in Teil 1 Abschnitt 6 des UrhG geregelt sind. Dies gilt insbesondere für das Zitatrecht nach § 51 UrhG, um sich so kritisch mit Presseveröffentlichungen auseinandersetzen zu können (vgl. ErwG 57 DSM-RL). In Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes finden sich auch die in Artikel 15 Absatz 3 DSM-RL ausdrücklich in Bezug genommenen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU (Richtlinie über die Nutzung verwaister Werke, siehe §§ 61 ff. UrhG) sowie der Richtlinie (EU) 2017/1564 (Marrakesch-Richtlinie, siehe §§ 45b ff. UrhG).

Darüber hinaus ordnet Artikel 15 Absatz 3 DSM-RL die sinngemäße Geltung der Artikel 6 bis 8 InfoSoc-RL (zu technischen Schutzmaßnahmen und Sanktionen) an. Einer Anpassung der bereits bestehenden Vorschriften des UrhG über die ergänzenden Schutzbestimmungen (§§ 95a ff. UrhG) sowie über die Sanktionen und Rechtsbehelfe bei Rechtsverletzungen (§§ 97 ff. UrhG) bedarf es nicht, da diese Vorschriften nach der Systematik des UrhG auch für verwandte Schutzrechte und damit auch für die §§ 87f ff. UrhG-E gelten.

Wie bei anderen verwandten Schutzrechten findet § 10 Absatz 1 UrhG über die Vermutung der Rechtsinhaberschaft entsprechende Anwendung auf das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers.

Zu § 87j UrhG-E – Dauer der Rechte des Presseverlegers

§ 87j UrhG-E regelt in Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 1 DSM-RL die zwei-jährige Schutzdauer des Leistungsschutzrechts.

Zu § 87k UrhG-E – Beteiligungsanspruch des Urhebers

§ 87k UrhG-E setzt Artikel 15 Absatz 5 DSM-RL um. Urheber, deren Werke in einer Presseveröffentlichung erscheinen, haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an den Einnahmen, die der Presseverleger für die Nutzung seiner Presseveröffentlichung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft erhält (vgl. ErwG 59 DSM-RL).

Da Presseveröffentlichungen häufig nicht nur Werke, insbesondere Textwerke, sondern auch andere nach dem UrhG geschützte Schutzgegenstände enthalten, etwa Fotos oder Filmsequenzen, sollten neben den Urhebern auch die Inhaber verwandter Schutzrechte an den vom Presseverleger erzielten Einnahmen angemessen beteiligt werden. Denn in Bezug auf die Beteiligung an den Einnahmen des Presseverlegers fehlt es für eine Unterscheidung etwa zwischen Lichtbildurhebern und Lichtbildnern an einem hinreichenden sachlichen Grund.

Zu Nummer 17 (§ 95b UrhG-E)

Zu Buchstabe a

[Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL]

Zu Buchstabe b

[Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL]

Zu Nummer 18 (§ 127b UrhG-E)

Das Leistungsschutzrecht steht ausschließlich Presseverlegern zu, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben (vgl. Artikel 15 Absatz 1 DSM-RL sowie ErwG 55 DSM-RL). Die Bestimmung sollte darüber hinaus jedoch auch Presseverleger mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum privilegieren (zu vergleichbaren Konstellationen § 126 Absatz 1 Satz 3 UrhG).

Zu Nummer 19 (§ 137p UrhG-E)

§ 137p UrhG-E setzt Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 DSM-RL um. Die Vorschriften über den Schutz des Presseverlegers finden keine Anwendung auf Presseveröffentlichungen, deren erstmalige Veröffentlichung vor dem 6. Juni 2019 erfolgte.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Wegen der Anfügung von § 140 VGG-E ist das Inhaltsverzeichnis zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (§ 27 VGG-E)

§ 27 Absatz 2 Satz 2 VGG-E regelt, zu welchen Anteilen Urheber in den Fällen des § 63a Absatz 2 Satz 1 UrhG-E und des § 27a Absatz 1 VGG an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaften aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen mindestens zu beteiligen sind. Die Neuregelung konkretisiert damit das Erfordernis der Angemessenheit der Verlegerbeteiligung. Mit der Neuregelung soll mehr Rechtssicherheit für die Beteiligten geschaffen und das Verteilungsverfahren beschleunigt werden.

Ausweislich des ErwG 60 Unterabsatz 2 Satz 3 DSM-RL können die Mitgliedstaaten die Bedingungen für die Aufteilung der angemessenen Vergütung zwischen Urhebern und Verlagen frei festlegen. Die Beteiligung der Urheber zu mindestens zwei Dritteln bewegt sich in dem in der Vergangenheit üblichen Rahmen (vgl. z. B. § 5 des Verteilungsplans der VG Wort in der Fassung vom 25. Mai 2019 und §§ 190 ff. des Verteilungsplans der GEMA in der Fassung aufgrund der Beschlüsse in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. und 17. Mai 2018 – online abrufbar auf den Internetseiten der Verwertungsgesellschaften: www.vgwort.de bzw. www.gema.de). Das Wort „mindestens“ stellt klar, dass Verwertungsgesellschaften zugunsten der Urheber auch einen Anteil festlegen können, der zwei Drittel übersteigt.

Zu Nummer 3 (§ 27a VGG-E)

§ 27a VGG war 2016 zunächst lediglich als Übergangslösung gedacht, bis die unionsrechtlichen Vorgaben wieder eine Beteiligung der Verleger an der angemessenen Vergütung in der bis dahin üblichen Form erlaubten. § 63a UrhG-E gestattet entsprechend der Maßgaben von Artikel 16 DSM-RL allerdings eine Verlegerbeteiligung nur unter der Voraussetzung, dass der Urheber dem Verleger ein Recht einräumt. Vor diesem Hintergrund soll die durch § 27a VGG eingeführte Möglichkeit zur nachträglichen Verlegerbeteiligung insbesondere für Fälle erhalten bleiben, in denen es bei verlegten Werken nicht zur Einräumung eines Rechts kommt. Die Änderung in § 27a Absatz 1 VGG-E betrifft daher nur eine Folgeänderung zu der Änderung von § 63a UrhG-E.

Zu Nummer 4 (§ 140 VGG-E)

Die Vorschrift dient als Übergangsregelung für gesetzliche Vergütungsansprüche, die vor dem Inkrafttreten der Änderungen in § 63a UrhG-E und in den §§ 27 und 27a VGG-E entstanden und noch nicht an die Berechtigten ausgeschüttet worden sind. Für solche Altfälle gilt weiterhin § 27a VGG in der bis zum Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes geltenden Fassung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Satz 1

Satz 1 enthält die Regelung zum Inkrafttreten für alle Änderungen, die das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers aus Artikel 15 DSM-RL betreffen.

Nach Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL gilt die Richtlinie aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht für Sachverhalte vor Ablauf der Umsetzungsfrist. Als Umsetzung des europäisch zwingend einzuführenden Presseverleger-Leistungsschutzrechts kann es nebst Folgeänderungen erst zum 7. Juni 2021 umgesetzt werden. Um möglichst schnell Rechtssicherheit für Presseverleger und Nutzer herzustellen, soll es gleichwohl unmittelbar nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten. In der Zwischenzeit kann es daher zunächst nur als nationales Schutzrecht fungieren. Deshalb wird es als zunächst nur nationale Gesetzgebung bei der Europäischen Kommission zu notifizieren sein.

Zu Satz 2

Satz 2 enthält die Regelung zum Inkrafttreten für alle Änderungen, die die Verlegerbeteiligung aus Artikel 16 DSM-RL sowie die gesetzlichen Erlaubnisse aus den Artikeln 3 bis 7 DSM-RL betreffen.

Die Neuregelung der Verlegerbeteiligung ist nach der EuGH-Entscheidung „Reprobel“ (Urteil vom 12. November 2015, C-572/13, ECLI:EU:C:2015:750) und Artikel 26 DSM-RL erst zum 7. Juni 2021 zulässig. Denn die DSM-RL ist erst ab dem 7. Juni 2021 anwendbar (Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL). Bis zu ihrer Anwendbarkeit verstößt nach der Rechtsprechung des EuGH die Beteiligung von Verlegern an gesetzlichen Vergütungsansprüchen noch gegen Artikel 5 Absatz 2 InfoSoc-RL.

Auch die gesetzlichen Erlaubnisse aus den Artikeln 3 bis 7 DSM-RL sind zum Teil nach der InfoSoc-RL nicht zulässig (insbesondere das allgemeine Text und Data Mining gemäß § 44b UrhG-E). Auch sie dürfen daher wegen Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL erst zum 7. Juni 2021 in Kraft treten.